



Mitteilungsblatt

Jagdverband Donauwörth e.V.
Jagdschutzverein 1878

***Wir erhalten
Wild, Wald und Natur.***



Die Haselmaus – ein heimlicher Bewohner unserer Kulturlandschaft.

EINKAUFSERLEBNIS AUF 1.200 M²



ALLE SCHIEßNACHWEISE MÖGLICH



mszu.de
MÜLLER SCHIEßZENTRUM ULM

JAGDSCHULE MSZU

www.mszu.de

Bei uns finden Jäger, Schützen und Professionals nicht nur perfekte Trainingsbedingungen, sondern auch auf über 1200 m² Verkaufsfläche alles, was es dafür braucht. Ein Einkaufsparadies für Schützen, Outdoor- und Hundefreunde.

Müller Schießzentrum Ulm GmbH & Co. KG / Albstraße 78 / 89081 Ulm-Jungingen / Einfahrt: Stuttgarter Straße 250
Tel. +49 731 14020-380 / Fax +49 731 14020-388 / E-Mail: info@mszu.de



**Liebe Jägerinnen und Jäger,
liebe Freunde der Jagd, liebe Naturfreunde,**

die Zahl der Wildunfälle im Landkreis nimmt seit Jahren stetig zu. Bereits im September wurde der 1000. Wildunfall gemeldet – so früh im Jahr wurde dieser Wert bislang noch nie erreicht.

Appelle an die Verkehrsteilnehmer, insbesondere in Dämmerungs- und Nachtstunden die Geschwindigkeit deutlich zu reduzieren, sind das eine – die notwendige Bejugung an bekannten Unfall-Schwerpunkten das andere.



In den letzten Monaten schien es, als stünden sich bei der Reform des Bayerischen Jagdgesetzes Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber und Jagdminister Hubert Aiwanger unversöhnlich gegenüber. Dabei muss festgestellt werden: Es sind nicht die Jägerinnen und Jäger auf der einen und die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auf der anderen Seite, die hier im Konflikt stehen. Vielmehr tragen zwei Ministerien ihre politischen Kalküle und taktischen Spielchen auf dem Rücken der Betroffenen aus.

Neu ins Spiel gebracht wurde der Slogan „**Forst vor Wild**“. So fragwürdig er inhaltlich ist, so offenbart er zumindest ungewollt eine Ehrlichkeit: Es geht nicht um „den Wald“ als Lebensraum, sondern um forstwirtschaftliche Interessen. Besonders der Waldbesitzerverband (WBV) drängt auf diese Linie – dabei vertritt er nicht einmal ein Viertel aller bayerischen Waldbesitzer. Dass Wald und Wild untrennbar zusammengehören, scheint einigen Akteuren weiterhin nicht bewusst zu sein.

Rückgrat zeigte der Jagdschutzverein Neuburg e.V., der nach einer fragwürdigen Abstimmung am Landesjärgertag aus dem BJV ausgeschlossen wurde. Hintergrund war u. a. die Satzungsneufassung des Vereins, die auch Fördermitglieder mit Stimmrecht vorsieht. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmte die deutliche Mehrheit jedoch für den Erhalt der bisherigen Satzung. Damit ist der Verein nun keine Kreisgruppe des BJV mehr.

BJV-Präsident Ernst Weidenbusch erklärte dazu:

„Es tut uns sehr leid, dass der Vorstand des Vereins seine Mitglieder nicht objektiver und konstruktiver informiert und beraten hat. Wir wollten als BJV keine Mitglieder verlieren, werden die Entscheidung dieser Versammlung aber respektieren.“

Diese Sichtweise ist wohl doch etwas einseitig. Wir empfinden das Vorgehen vielmehr als einen erheblichen Eingriff in die Vereinsautonomie. Wenn sich der Bayerische Jagdverband mehr um Satzungsfragen seiner Mitglieder sorgt als um die tatsächlichen Herausforderungen von Jagd und Natur und dabei sogar den Verlust von Mitgliedsbeiträgen in Kauf nimmt, dann scheint er sich in einer komfortablen Situation zu wähnen.

Vielleicht würde Karl Valentin dazu sagen:

„Mein Verhalten ist taktisch unklug, aber emotional notwendig“.

Für die bevorstehenden Herbst- und Winterjagden wünschen wir Ihnen viel Waidmanns Heil – und schon heute eine besinnliche Vorweihnachtszeit.

Lassen Sie uns diese festliche Zeit gemeinsam bei unserer **Hubertusmesse am Samstag, den 25. Oktober 2025**, im Liebfrauenmünster in Donauwörth einläuten.

In diesem Sinne:

Waidmanns Heil und Waidmanns Dank – und bleiben Sie gesund!

Einladung zur Hubertusmesse am Samstag, 25. Oktober 2025

18:00 Uhr Festgottesdienst
Liebfrauenmünster in Donauwörth,
musikalisch umrahmt von den
Donauwörther Jagdhornbläsern

„Ein Jäger sein heißt hegen, erhalten Wald und Wild, das alte Brauchtum pflegen, bewusst und pflichterfüllt. Auch weltweit mitzudenken, besorgt um Artenschutz, sinnvoll die Schritte lenken, zum Wohle und zum Nutz“.



Richtig Waidmanns Heil hatte Ingo Bachmann, der mal einen Ansitz zusammen mit einer Haselmaus erleben konnte. Und wie fotogen – ließ sich die nette Maus doch auch noch gleich ablichten.

Die Haselmaus – ein heimlicher Bewohner unserer Kulturlandschaft

Zwischen Hecken, Waldrändern und alten Obstgärten lebt ein Tier, das nur die wenigsten je zu Gesicht bekommen: die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Trotz ihres Namens ist sie keine eigentliche Maus, sondern gehört zu den Bilchen – einer Familie, zu der auch der Siebenschläfer zählt.

Ein Leben im Verborgenen

Haselmäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Kleinsäuger. Mit ihren großen, dunklen Augen und dem dichten, goldbraunen Fell sind sie perfekt an ein Leben in Sträuchern und Gebüsch angepasst. Tagsüber verschlafen sie die Zeit in kugelförmigen Nestern aus Gräsern und Blättern, die sie kunstvoll in dichtem Gebüsch oder am Waldrand anlegen.

Im Herbst beginnen sie, Energiereserven zu sammeln, denn die Haselmaus hält einen langen Winterschlaf – von Oktober bis April. In dieser Zeit überdauert sie gut geschützt im Boden oder in Baumhöhlen, zusammengerollt und mit abgesenkter Körpertemperatur.



Nahrung und Lebensraum

Wie ihr Name vermuten lässt, spielt die Haselnuss eine wichtige Rolle in ihrer Ernährung. Doch sie ist kein reiner Nussknacker. Im Sommer lebt sie vor allem von Beeren, Knospen, Insekten und Früchten. Haselnüsse, Eicheln und Bucheckern sind wertvolle Energielieferanten für die kalte Jahreszeit.

Entscheidend für ihr Vorkommen sind strukturreiche Landschaften: dichte Hecken, Waldränder, Feldgehölze oder Streuobstwiesen. Diese bieten Nahrung, Deckung und Nistmöglichkeiten. Monotone, intensiv bewirtschaftete Flächen hingegen sind für die Haselmaus unbewohnbar.

Seltene Begegnung – strenger Schutz

Die Haselmaus ist ein streng geschütztes Tier. In vielen Regionen Deutschlands sind ihre Bestände stark zurückgegangen. Hauptursache ist der Verlust geeigneter Lebensräume: Hecken wurden gerodet, Feldraine begradigt, Obstwiesen aufgegeben.

Für Jägerinnen und Jäger ist die Haselmaus zwar keine jagdbare Art, sie steht jedoch sinnbildlich für die Bedeutung einer vielfältigen Kulturlandschaft. Dort, wo Hecken gepflegt, Waldränder gestuft und Streuobstwiesen erhalten werden, finden nicht nur Reh- und Niederwildarten bessere Bedingungen, sondern auch seltene Kleinsäuger wie die Haselmaus.

Zeichen für lebendige Reviere

Die Haselmaus ist ein hervorragender Indikator für naturnahe Lebensräume. Ihre Anwesenheit zeigt, dass Strukturen vorhanden sind, von denen viele Arten profitieren – vom Neuntöter über die Goldammer bis hin zum Feldhasen.

Wer beim Reviergang ein sorgfältig gebautes, tischtennisballgroßes Nest in einer dichten Hecke findet, sollte genau hinschauen: Vielleicht ist es ein Hinweis auf diesen scheuen Bilch.

R.O.

Jahreshauptversammlung beim Jagdverband Donauwörth und Hegeschau 2024/25



Die Jägerschaft befindet sich in einem Spannungsfeld. Nicht ganz schuldlos daran ist die Politik. Robert Oberfrank, der Vorsitzende des Jagdverbandes Donauwörth, machte bei der Jahresversammlung im Hofgut Bädleschwaige in Rettingen keinen Hehl daraus, dass ihm die Scharmützel zwischen Bayerns Jagdminister Hubert Aiwanger und Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber missfallen, „gerade, weil auf lokaler Ebene alle Akteure gut miteinander auskommen“.

Oberfrank plagen aber auch noch andere Sorgen, wie zum Beispiel der Freizeitdruck, den Menschen verursachen, die in Wald und auf Wiesen unterwegs sind. „Das Wild braucht seine Ruhe“, sagt Oberfrank. Zum wiederholten Male appellierte er auch an Städte und Gemeinden in der Region, eine Leinenpflicht für Hunde zu verordnen, zumindest in den Brut- und Aufzuchtzeiten, wie dies in vielen anderen Bundesländern längst geschehen sei. „Der Verbiss in den Wäldern ist auch eine Folge davon, dass sich das gestörte Wild zunehmend in den Wald zurückzieht.“





Robert Oberfrank und sein „Vize“ Albert Reiner versuchten in rund 90 Minuten, das vergangene Jahr aufzuarbeiten. Der Jagdvorsitzende ermutigte die Jägerschaft standhaft zu sein und sich solidarisch zu zeigen. Die Jägerschaft sehe sich als Anwalt der Wildtiere. Oberfrank kritisierte, dass entlang der Bundesstraßen im Landkreis Donau-Ries kaum Wildzäune aufgebaut seien. In anderen Landkreisen habe man mit dieser Maßnahme die Zahl der Wildunfälle reduzieren können.

Die Tagesordnung umfasste eine Vielzahl von Themen, darunter eben die bayernweit steigenden Wildunfallzahlen, Wildkrankheiten, die für den Menschen gefährliche Hasenpest, die Vogelgrippe oder die Wolf-Situation. „Es bedarf praktikabler Lösungen zum Zusammenleben mit dem Wolf“, so der Tenor. Immer wieder betonte Oberfrank das im Großen und Ganzen gute Miteinander zu Landwirtschaft und Grund- und Waldbesitzern. Einzelne Störfeuer von Ideologen müsse man sportlich nehmen.

Die Vertreter des Bayerischen Jagdverbandes ermahnte Oberfrank zu mehr Geschlossenheit. „Man habe keine Lust mehr auf diese Nebenkriegsschauplätze“. Kritisch setzte er sich auch mit Naturschützern auseinander, die Abholzungen am Tapfheimer Reichenbach groß anprangerten, aber andererseits bei den massiven Rodungen am Egelseebach anscheinend keinen Grund zum Aufschrei sehen.

Albert Reiner hob die Leistungen des Kreisjagdverbands hervor. Er nannte Fortbildungsveranstaltungen, den Jägertag, das Wolfssymposium und das Mitteilungsblatt.



„Die Mitgliederentwicklung ist ganz leicht rückläufig, die finanzielle Situation sehr solide“, resümierte Schatzmeister Sebastian Mayer. Derzeit zählt der Verband 585 Mitglieder.

Der Einsatz der Jägerschaft sei wertvoll und unverzichtbar, erklärten unisono Landtagsabgeordneter Wolfgang Fackler und Vize-Landrätin Claudia Marb. Sie erklärte, dass es Aufgabe des Landkreises sei, das gute Miteinander von Jägern, Landwirten und Waldbesitzern zu stärken.



Gekoppelt mit der Versammlung war die Hegeschau mit der verpflichtenden Präsentation des Kopfschmuckes von Schalenwild. Albert Reiner berichtete in Vertretung des erkrankten Jagdberaters Martin Schwehofer im Auftrag der Unteren Jagdbehörde davon, dass die Abschusszahlen beim Rehwild für die kommenden Jahre erhöht werden mussten.

R.O.



Begutachtung durch die Jagdbehörde



Öffentliche Hegeschau,
Vorlage des Kopfschmuckes
vom Schalenwild



Begrüßung durch die Jagdhornbläser



Gewehreinschießen beim Kreisjagdverband Donauwörth Sicherheit und Präzision im Fokus

Auch in diesem Jahr fand sich eine engagierte Gruppe von Jägerinnen und Jägern des Kreisjagdverbandes Donauwörth zusammen, um beim traditionellen Einschießen der Jagdwaffen im Schützenheim Donauwörth, die Schusspräzision ihrer Büchsen und Kombinierten Waffen zu überprüfen. Diese jährlich stattfindende Maßnahme ist ein zentraler Baustein für eine verantwortungsvolle und waidgerechte Jagd Ausübung – und wurde von den Teilnehmenden mit großer Ernsthaftigkeit wahrgenommen.



Sollte es bei der Überprüfung einmal zu einer Abweichung der Trefferlage gekommen sein, war das keineswegs Anlass zur Beunruhigung. Kleinere Korrekturen wurden direkt vor Ort vorgenommen. Mit fachlichem Blick und viel Geduld stand man den Schützinnen und Schützen beratend zur Seite, gab hilfreiche Tipps zur Schießtechnik und unterstützte bei der exakten Einstellung der Visierung.

„Wir Jägerinnen und Jäger müssen genau wissen, wo unser Schuss hingeht – das ist Teil unserer Verantwortung“, brachte es ein Teilnehmer auf den Punkt. Leider hat man manchmal das Gefühl, dass nicht alle Waidfrauen und Waidmänner dieses Grundprinzip mit der gebotenen Konsequenz verfolgen. Gerade deshalb sind Veranstaltungen wie diese von besonderem Wert: Sie schaffen nicht nur Sicherheit, sondern fördern auch das Bewusstsein für eine kontinuierliche Schießfertigkeit.



Das Einschießen ist mehr als eine technische Kontrolle – es ist Ausdruck jagdlicher Sorgfaltspflicht und ein aktiver Beitrag zur tierschutzgerechten Jagd. Der Kreisjagdverband Donauwörth setzt damit ein klares Zeichen für eine verantwortungsvolle, sichere und präzise Ausübung der Jagd – ganz im Sinne unserer gemeinsamen Verpflichtung gegenüber Wild, Wald und Natur.

R.O.





Schockierend: Drückjagd im April Wildes Bayern erstattet Anzeige

Meldung vom 11. April 2025

Am 10. April – haben wir erfahren, dass gerade bei Landsberg am Lech eine Drückjagd des städtischen Forstamts stattfindet. Ja, Sie haben richtig gelesen: Eine Drückjagd, bei der mitten in der Schonzeit des Rehwildes, mitten in der Brutzeit der Vögel, mitten in der Setzzeit der Hasen und mitten in der Aufzuchtzeit des Schwarzwildes sensible Einstände offenbar mit Drohnen überflogen und flüchtiges Wild erlegt werden.



Teilnehmer an der Drückjagd bei Landsberg.



Die Feuerwehr unterstützte die Jagd.

Schockierend, dass sich für solch einen Raubzug auch noch die Freiwillige Feuerwehr hergegeben hat – Augenzeugen berichten, dass sie mit Drohnen das Wild aufspürt. Eine ähnliche Jagd soll schon vor zwei Wochen stattgefunden haben. Die Sauen, die gerade ihre Frischlinge im Kessel gefrischt hatte, blieben dort lange, aber Feuerwehr und „Waidmänner“ bleiben hartnäckig.

Dass nun die Angestellten und der Leiter eines Städtischen Forstamts ihre (Ver-)Achtung von/vor Natur und Tierschutz derart öffentlich präsentieren, finden wir besonders bemerkenswert. Wir erstatten umgehend Anzeige und halten Sie über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden!



Verwaister Frischling (Symbolbild)

UPDATE 15. April 2025

Die Stadt Landsberg hat sich zu der Jagd geäußert: Es habe sich um eine Wärmebild-Übung der Feuerwehr gehandelt, die das Forstamt dann zur Jagd genutzt habe... hoch beschlagene bzw. trächtige Tiere sollen davon nicht betroffen gewesen sein....



Kassenprüfung 2025 – alles im grünen Bereich



Auch in diesem Jahr haben unsere Kassenprüfer Stefan Dommer und Albert Frey wieder einen Blick auf die Vereinsfinanzen geworfen. Die beiden Kassenprüfer nahmen sich Zeit, um die Unterlagen sorgfältig und gewissenhaft einzusehen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Umsätze stichpunktartig überprüft, die Kontostände lückenlos nachvollzogen und die Verbuchungen im Detail überprüft.

Wie zu erwarten konnten keine Unstimmigkeiten festgestellt werden. Die Buchführung erwies sich als vollständig, übersichtlich und ordnungsgemäß geführt.

Damit steht fest: Unsere Vereinskasse ist bestens geführt und bei unserem Kassierer Sebastian Mayer in besten Händen!

Ein herzliches Dankeschön und ein herzliches Waidmanns Heil

- unserem Schatzmeister Sebastian Mayer
- aber auch unseren Kassenprüfern Stefan Dommer und Albert Frey.

R.O.



„Waldbegang“ mit Staatsforst und Jägern



Jäger auf Exkursion: Forsteinblicke im Zeichen von Waldumbau und Wildmanagement

Im Rahmen einer spannenden Exkursion hatten wir Jäger die Gelegenheit, einen tieferen Einblick in die Arbeit der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zu gewinnen. Im hiesigen Forstbetrieb erläuterte uns der zuständige Forstbetriebsleiter, Georg Dischner, vor Ort bei Monheim eindrucksvoll, mit welchen Herausforderungen und Zielsetzungen der Forstbetrieb in Zeiten des Klimawandels, hoher Wilddichten und notwendigem Waldumbau arbeitet.



Vier-Baumarten-Prinzip – Vielfalt als Ziel

Zentrales waldbauliches Ziel ist das sogenannte Vier-Baumarten-Prinzip. Durch eine Mischung aus unterschiedlichen, standortgerechten Baumarten – unter anderem auch die Weißtanne als wichtige Baumart – soll ein stabiler, klimaresilienter Mischwald aufgebaut werden. Allein im aktuellen Jahr wurden dafür rund 250.000 Pflanzlinge in den Boden gebracht – bei beeindruckenden Pflanzkosten von rund 350.000 Euro und Pflegekosten in Höhe von 200.000 Euro.

Nach der Ernte und vor der Pflanzung erfolgt eine Behandlung der jungen Pflanzen mit dem Wildverbisschutzmittel **Trico**, falls dies die Verbissituation notwendig macht.

Doch damit ist die Arbeit noch nicht getan: Die Flächen werden jagdlich begleitet, regelmäßig gepflegt und in den ersten Jahren besonders engmaschig kontrolliert. Denn vor allem in den ersten sechs Jahren entscheidet sich, ob ein stabiler Aufwuchs gelingt – **Verbiss durch Rehwild bleibt eine zentrale Herausforderung.**



Jagd und Waldumbau: Ein abgestimmtes System

Die Bayerischen Staatsforsten setzen konsequent auf ein **Intervalljagdsystem**, bei dem der Hauptabschuss des Rehwilds gezielt im Mai bis Mitte Juni, dann in der Brunft und im September und dann wieder von November bis Mitte Januar. Dadurch ergibt sich 30 % weniger Jagddruck. In den Ruheintervallen wird nur an einzelnen Schwerpunktbejagungsf lächen und auf Schwarzwild in der Feldflur gejagt.

Über 80 % des Rehwildes wird vom Ansitz aus erlegt – eine Methode, die nicht nur effektiv, sondern auch besonders waidgerecht ist. Die restlichen 20 % auf Bewegungsjagden. Diese sind aber wichtig, um auch auf schlecht einsehbaren Verjüngungsflächen zum Abschuss zu kommen.

Kirrungen kommen gezielt im Mai und im Winter zum Einsatz, wobei möglichst Dubletten angestrebt werden – so sollen Beunruhigung und „Zeugen“ auf der Fläche vermieden werden.



Wild, Wald und Licht – was wirklich wächst

Im Gegensatz zu vielen privaten Waldbesitzern, bei denen mitunter 30–50 % mehr Holzvorrat im Bestand steht, arbeitet der Staatsforst mit einem klaren Ziel: **Licht, Wasser und Nährstoffe freisetzen**, um **Naturverjüngung** zu ermöglichen.

Verfügbares Licht macht bei Lichtbaumarten oftmals den Unterschied für deren Etablierung, auch dicker Grasfilz kann keimhemmend für Naturverjüngung wirken

Zusätzlich zum Vegetationsgutachten betreiben die Bayerischen Staatsforsten ein eigenes Verbissmonitoring mittels eigener „Traktflächen“ von 40 m x 60 m Länge

Hier wird im Frühjahr nach der Winterperiode die entscheidende Frage gestellt: „Wie entwickeln sich die für den jeweiligen Walddistrikt typischen Verjüngungsflächen über die Zeit hinsichtlich Mischung, Verbiss und Dominanz! Nur Leittriebverbiss und Höhenentwicklung zählen – die Grundlage für eine eigene zeitliche Entwicklungskontrolle, die in Statistiken statt Gutachten mündet. Auf dieser Basis wird dann entschieden, **wo gejagt wird – und wo nicht.**“



Waldpflege mit der Motorsäge – und dem Jagdgewehr

Ein augenzwinkernder, aber treffender Hinweis aus der Forstpraxis: „**Der Benzinbiber ist unser wichtigstes waldbauliches Werkzeug**“. Gemeint ist die Motorsäge, die in der Jungwuchspflege unverzichtbar bleibt. Denn so wichtig eine effektive Bejagung auch ist – ohne konsequente Pflege hilft alles Jagen nichts. Oder wie es der Forstbetriebsleiter Georg Dischner auf den Punkt brachte: „**Du kannst jagen, was du willst – wenn du nicht nachlichtest, wächst trotzdem nix.**“

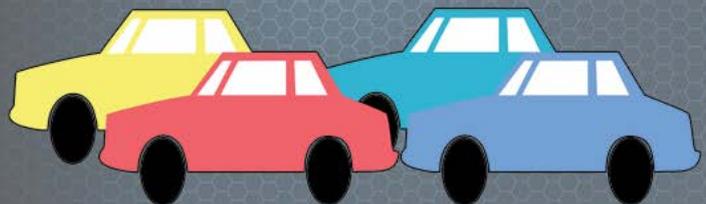
Autoservice Dax

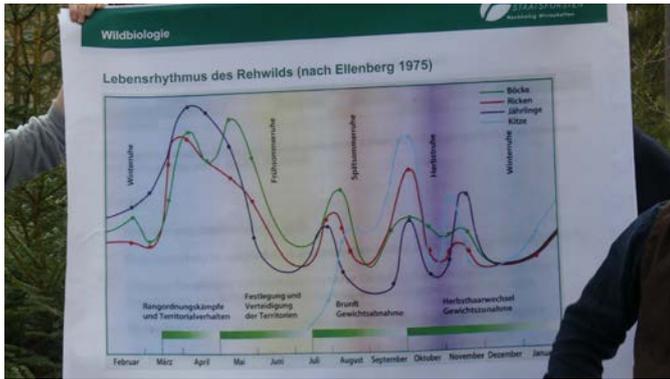
www.autoservice-dax.de GmbH

Freie Autowerkstatt - alle Marken!

Wir sind für Sie da: Montag - Freitag von 8 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

Nelkenweg 6
86641 Rain am Lech
Tel: 09090 / 42 44
Fax: 09090 / 920 201
Mail: info@autoservice-dax.de





Intervalljagdmodell (angelehnt an aktuelle Landesverordnung)

	1.5.	15.6.	15.7.	15.8.	1.9.	30.9.	1.11.	15.1.
Jagdintervall	1.5. bis 15.6.	15.7. bis 15.8.	1.9. bis 30.9.					
Ruheintervall								

Für jagdlich Verantwortliche und auf ausgewiesenen Schwerpunktbejagungsflächen im Interesse des Kulturerfolgs von 1. Mai bis 15. Januar

Folge:

- Reduzierung Jagddruck um 30 %
- Streckenerfolg in möglichen Ruheintervallen bisher max. 15 % (tendenziell < 10 %)
- Effizienzsteigerung hin zu erfolgreicherer Einzeljagd durch zwischenzeitliche Beruhigung des Wildes in ohnehin wenig erfolgversprechenden Monaten
- Weiterhin strenge ganzjährige Bejagung auf Schwerpunktfächen möglich
→ Konzentration der Bejagung hin zu schadenskritischen Flächen

Fazit

Die Exkursion zeigte eindrucksvoll, wie komplex die Wechselwirkungen zwischen Waldentwicklung und Wild-dichte sind – und wie konsequent und durchdacht der Staatsforst hier vorgeht. Die Jäger sind ein integraler Bestandteil dieses Systems, diese sind gefordert, sich den Herausforderungen des Verbisses aktiv zu stellen, wie es auch der bayerische Wirtschaftsminister Aiwanger formulierte: **„Der Jäger muss sich dem verbissenen Baum stellen – nicht nur dem erfüllten Abschussplan“**.

Ein herzlicher Dank geht an den Forstbetriebsleiter Georg Dischner (und seinen Kollegen) für die offenen Einblicke und den fachlich fundierten Austausch!

R.O.



WIR SUCHEN !!

Ingenieure, Techniker und Elektroniker (m/w/d) für den technischen Vertrieb

Wir sind ein, seit 1964 bestehendes, zertifiziertes Vertriebs- und Dienstleistungsunternehmen und bieten ein umfassendes Angebot an elektronischen und mechatronischen Bauteilen, Geräten und Systemen. Darüber hinaus entwickeln wir kundenspezifische Produkte, denn *wir liefern Lösungen!*

- ✓ Haben Sie Interesse an moderner Technik?
- ✓ Können Sie auch in englischer Sprache kommunizieren?
- ✓ Wollen Sie sich in Technik und Verkauf weiterentwickeln?
- ✓ Sie sind am Unternehmenserfolg mit Provision beteiligt
- ✓ Sie erhalten einen unbefristeten Arbeitsvertrag

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich gerne unter: personal@telemeter.de.

Telemeter Electronic GmbH

Joseph-Gänsler-Str. 10
86609 Donauwörth
Telefon: +49 0906 70693-0
info@telemeter.de
www.telemeter.info



Telemeter Electronic

Novellierung des bayerischen Waldgesetzes Positionspapier des Bayerischen Jagdverbandes e.V.

Das bayerische Waldgesetz muss so geändert bzw. ergänzt werden, dass Bürokratie abgebaut, Eigenverantwortung von Grundbesitzern und Jägern gestärkt und Konfliktpotential beseitigt wird. Dabei ist ein Interessensausgleich zwischen Jägern und Grundeigentümern einerseits und den berechtigten Ansprüchen der Wildtiere andererseits zu schaffen.

Zur Umsetzung des in Art. 20 a GG gleichrangig normierten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere sind in Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG die Worte „unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild““ zu streichen.

Im Hinblick auf die Regelung in Art. 32 Absatz 1 Satz 3 BayJG haben sich die Forstbehörden darauf zu beschränken, sich über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Diese Äußerung hat sich insbesondere im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 S. 3 BayJG auf die natürliche Verjüngung zu beschränken. Eine gutachterliche Äußerung zu jagdlichen Folgerungen steht ihnen nach der Gesetzeslage nicht zu. Deshalb muss in das BayWaldG ein neuer Artikel 8 a, Forstliches Gutachten, aufgenommen werden, der Aufgabe, Umfang und Inhalt dieses mehrere Millionen Euro teuren Gutachtens konkretisiert. Dazu fordert der BJV die Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Angesichts der Diversität des Waldes sollen eingetretene Wildschäden auf Flächen von mehreren hundert Hektar nicht auf der Grundlage eines Ausschnitts von wenigen Quadratmetern beurteilt werden. Die Situation der natürlichen Waldverjüngung ist auch im Hinblick auf die waldbauliche Gesamtsituation (z.B. Rückeschäden, Fällungsschäden) darzustellen.

Grundsätzlich sollten daher möglichst alle zur Verjüngung anstehenden Flächen auch durch die mit Ortskenntnis versehenen Grundeigentümer und Jäger gemeinsam beurteilt werden. Standortkenntnis, Wissen über Bodenbeschaffenheit, Wasserführung, Gebietsstrukturen und deren Auswirkungen sind Grundkenntnisse, die dabei in die Bewertung einbezogen werden müssen. Auch die Berücksichtigung bereits gesicherter Verjüngungen und Dickungen ist unabdingbar und entscheidend für die Beurteilung der Situation der Waldverjüngung.

Bei der Beurteilung der Situation der natürlichen Waldverjüngung muss eine Skala von 0 bis 10 (von nicht möglich bis uneingeschränkt möglich) eingeführt werden, um den Zustand differenziert wiedergeben zu können. Dabei hat auch eine waldbauliche Würdigung zu erfolgen, die zur Verfügbarkeit von Licht und Wasser, zur Fruktifikationsfähigkeit des Altbestandes und zum Umfang der Freizeitnutzung und sonstigen Störungen Stellung nimmt.

Die Bewertung von Wildschäden hat aufgrund standardisierter Kriterien (Skala) – wobei die vorhandene Pflanzendichte als Kriterium der Einordnung in die Skala wesentlich ist – für die ermittelten Verbiss-Prozentwerte stattzufinden, die jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Begutachtung vorab bekanntzugeben sind; dabei ist auch festzulegen, welche Baumarten dabei welche Relevanz haben werden.



Bayerischer Jagdverband e.V.

Novellierung des bayerischen Jagdrechts

Positionspapier des Bayerischen Jagdverbandes e.V.

Durch die Novellierung des bayerischen Jagdrechts muss Bürokratie abgebaut, Eigenverantwortung von Grundbesitzern und Jägern gestärkt und Konfliktpotential beseitigt werden. Wir stehen für den Interessensausgleich von Jägern und Grundeigentümern einerseits und den berechtigten Ansprüchen des Wildes andererseits. Bayerns Jägerinnen und Jäger leisten einen wertvollen Beitrag für die Ihnen anvertrauten Reviere durch aktives und waidgerechtes Bestandsmanagement. Das bisherige Jagdrecht, das eng gekoppelt ist an Grund und Boden, sowie die Verpachtung auf Basis eines Reviersystems, hat sich im Grundsatz bewährt und muss erhalten bleiben.

Wir unterstützen die Änderungen der Behandlung von Freiflächen-PV-Anlagen. Eine Beibehaltung als jagdbare Fläche ist sinnvoll, es müssen jedoch verbindliche Wilddurchlässe geschaffen werden, um diese Flächen z.B. als Wildruhezonen oder Trittsteinbiotope in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft auch im Sinne der Hege nutzen zu können.

Wir unterstützen die an wildbiologischen Kriterien orientierten Änderungen bei den Jagdzeiten bei Dachs (jedoch 01.06.-31.12.), Steinmarder, Gänsen und Ringeltauben. Bei der Nilgans empfehlen wir jedoch nicht ganzjährig die Schonzeit aufzuheben, sondern analog der Graugans, vom 01.07. bis zum 28.02. die Jagdzeiten zu ermöglichen. Die Rostgans soll analog der Nilgans behandelt werden. Verlängerungen der Jagdzeit auf Schalenwildarten lehnen wir ab.

Wolf und Goldschakal müssen unverzüglich ins Jagdrecht aufgenommen werden. Wir unterstützen den Einsatz der Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene zur Bestandsregulierung der Saatkrähe.

Die Änderungen für die Jungwildrettung sind notwendig. Die Nottötung von schwer verletztem Wild darf bei Nichterreichen der Jagdausübungsberechtigten nur unter Maßgabe des § 4 TierSchG erfolgen. Die Jagdausübungsberechtigten sind von Maßnahmen bei der Jungwildrettung vorab zu informieren. Bei Nottötungen gilt eine uneingeschränkte nachgeschaltete Informationspflicht. Notgetötetes Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen.

Jegliche Eingriffe in die Wildpopulationen sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Aufwertung der Hegeschau zu einer Natur- und Leistungsschau der Tätigkeiten der Revierinhaber und zur Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie für die Hege und Bejagung von Schalenwild.

Eine unterschiedliche Behandlung von Revieren in Abhängigkeit von nicht nachvollziehbaren und zweifelhaften Einstufungen als „rote“ oder „grüne“ Reviere oder Hegegemeinschaft in einem Verbisgutachten lehnen wir strikt ab.

- 2 -

Wir fordern die Abschaffung des Abschussplans für alle Reviere, wobei dabei elementare Grundsätze nachhaltiger Jagd sichergestellt werden müssen. Das Wild muss im Lebensraum das ganze Jahr leben, sein artgerechtes Verhalten und ein artgemäßes Sozialverhalten ausleben können; ihm muss ein Bewegen im Raum möglich sein. Genetischer Degeneration ist vorzubeugen. Die Abschaffung muss durch folgende Maßnahmen begleitet werden:

- 1.) Das forstliche Gutachten muss weiterentwickelt werden: methodische Defizite müssen beseitigt, klare Vorgaben (Ampel) unter Berücksichtigung der natürlichen Verjüngung und der standortgerechten Baumarten (keine Pflanzungen und Saaten!) sowie einheitliche Erhebungs- und Bewertungsstandards müssen geschaffen werden. Die Forstbehörden sollen dabei klare waldbauliche Ziele vorschlagen. Ergänzende revierweise Aussagen dürfen ausnahmslos auf der Grundlage verpflichtender jährlicher Revierbegänge in Anwesenheit des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und des Revierpächters in einem standardisierten, transparenten Verfahren (Waldbau, Licht, Boden, Wasser) erfolgen. Im Sinne des Bürokratieabbaus ist eine Aussetzung des Gutachtens bei Hegegemeinschaften unter 10 % Waldanteil und bei Revieren unter 15 % Waldanteil erforderlich.
- 2) Die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes unter Berücksichtigung der Alters- und Sozialstruktur muss in das BayJG aufgenommen werden. Die Anpassung der Definition der Notzeit-Fütterung muss den Bedürfnissen des Schalenwildes Rechnung tragen, z.B. bei Trockenheit oder Nahrungsmangel. Zur Vermeidung von Verbiss- und Schäl-schäden außerhalb des Wintergatters muss der Wintergatterabschuss untersagt bleiben.
- 3) Status, Zusammensetzung und Aufgaben der Hegegemeinschaften sind so zu entwickeln, dass vor Ort ein geeigneter Rahmen geschaffen wird, um allen Aspekten des Hochwildes, Niederwildes, des Schwarzwildes und der Prädatoren ebenso Rechnung zu tragen wie dem Waldbau. Wir verweisen dazu auf die nachfolgende Anlage „Hegegemeinschaften“.

Freude am Bauen.

CADUS-L6 Das individuelle Tonaccessoire

- ✓ FORMSCHÖN UND ZEITLOS
- ✓ MODULARES KOMBISYSTEM
- ✓ VIELSEITIG IN DER VERWENDUNG

STENDEL ZIEGEL
Mein Heimatziegel®



Ziegelwerk Stengel GmbH & Co. KG

Nördlinger Straße 24 · 86609 Donauwörth Tel: 09 06 / 7 06 18-0 · Fax: 09 06 / 7 06 18-40 · Web: www.stengel-ziegel.de

Hegegemeinschaften

- (1) Zur Vermeidung von Wildschäden durch Schalenwild im Wald und zur Verbesserung dessen Lebensraumsituation darf Schalenwild nur innerhalb gesondert abgegrenzter Bezirke jagdlich bewirtschaftet werden (Hegegemeinschaften).
- (2) Innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirkes bilden die Jagdpächter sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdreviere für mehrere zusammenhängende Jagdreviere Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jedem Jagdrevier steht pro Jägerschaft und pro Grundbesitzerschaft jeweils 1 Stimme zu, die nur einheitlich abgegeben werden kann.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die dort Jagdausübungsberechtigten sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden. Sie wirken in allen die Wildbewirtschaftung betreffenden Fragen an der Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft mit.
- (4) Die Hegegemeinschaften dienen der Festlegung und Umsetzung revierübergreifenden Jagdstrategien und Hegemaßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen. Die Revierbeteiligten haben dazu mindestens einmal jährlich einen Waldbegang durchzuführen, wobei für die jeweiligen jagdausübungsberechtigten Personen und die Vertreter des Grundeigentums strafbewehrte Anwesenheitspflicht besteht, die durch Unterschrift zu dokumentieren ist. Die Hegegemeinschaft entscheidet gemäß dem gemeinsamen Vorschlag der Revierbeteiligten über die Notwendigkeit eines Abschussplans und legt diesen ggf. fest. Gibt es keinen gemeinsamen Vorschlag, entscheidet darüber insoweit die Hegegemeinschaft; kommt dabei keine Mehrheit zustande, entscheidet die untere Jagdbehörde. Die Hegegemeinschaften berichten bei den Hegeschauen über ihr Handeln und die von ihnen beschlossenen Maßnahmen.
- (5) Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Hegegemeinschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Jagdbezirke gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Hegegemeinschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Hegegemeinschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

Austausch mit den Nachsuchenführern

Wer einmal dabei war, wenn Hund und Hundeführer auf Nachsuche gehen, weiß: Hier wird Außergewöhnliches geleistet. Geduld, Erfahrung, ein feines Gespür – und dazu das unerschütterliche Zusammenspiel von Mensch und Hund. Der Einsatz der Nachsuchengespanne ist unverzichtbar für eine waidgerechte Jagd.

Wie bewährt, traf man sich auch diesmal zum regelmäßigen Austausch. In offener Runde wurden Erfahrungen geteilt, Probleme benannt und gemeinsam über Lösungen nachgedacht. Gerade diese Treffen zeigen immer wieder, wie wichtig das Miteinander ist: Voneinander lernen, Verständnis schaffen und den Alltag der Nachsuchenführer sichtbar machen.

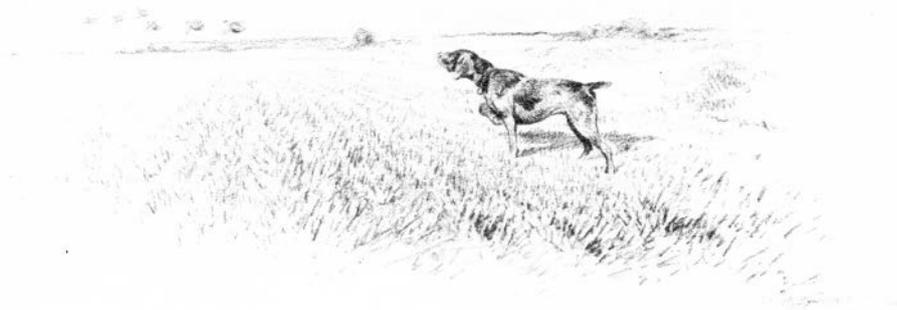


Ein Thema zog sich dabei wie ein roter Faden durch die Gespräche: Die Vorgaben der höheren Jagdbehörde. Viele Regelungen werden von den Praktikern als wenig tauglich empfunden. „Das klingt am Schreibtisch oft einfacher, als es draußen im Revier tatsächlich ist“, brachte es ein Hundeführer auf den Punkt. Zwar hat der Bayerische Jagdverband (BJV) Änderungen in Aussicht gestellt, doch die Umsetzung lässt nach wie vor auf sich warten.

Umso wichtiger ist dieser direkte Dialog: Hier können Nachsuchenführer ihre Erfahrungen einbringen, und wir alle bekommen ein Gefühl dafür, welche Rahmenbedingungen nötig sind, damit ihre wertvolle Arbeit auch künftig bestmöglich funktioniert.

Am Ende des Treffens stand vor allem eines: Dankbarkeit. Dank an die Hundeführer, die Tag für Tag – bei jedem Wetter, oft auch unter schwierigen Umständen – mit ihren Hunden Verantwortung übernehmen. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Waidgerechtigkeit und verdienen nicht nur Anerkennung, sondern auch unsere tatkräftige Unterstützung.

R.O.



Landwirtschaft und Jagd – Gemeinsam Verantwortung tragen

Wenn Bauern und Jäger miteinander ins Gespräch kommen, prallen zwar oft unterschiedliche Sichtweisen aufeinander – doch ebenso schnell wird deutlich: Viele Themen sind ähnlich, und am Ende verbindet beide Seiten ein gemeinsames Ziel – die Bewahrung unserer Kulturlandschaft sowie ein respektvoller Umgang mit Tier und Natur.



Zusammenarbeit mit Potenzial

Zu einem offenen, aber auch konstruktiv-kritischen Austausch trafen sich erneut Vertreter „beider Seiten“: Michael Stiller, Karl-Heinz Götz und Ferdinand Hofer vom Bauernverband sowie Albert Reiner und Robert Oberfrank vom Jagdverband.

In den vergangenen Jahren gab es bereits eine Reihe gelungener gemeinsamer Veranstaltungen – vom Feld- und Waldbegang über Betriebsbesichtigungen und Infoabenden bis hin zu praktischen Vorführungen. Dort, wo man ins Gespräch kommt, wächst gegenseitiges Verständnis. Dieses Potenzial gilt es künftig noch stärker zu nutzen.

Kritische Stimmen ernst nehmen

Von Seiten der Jägerschaft gibt es auch Kritik – etwa am Agieren des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) oder der Waldbesitzervereinigung (WBV). Förderpraxis, Flächenbewirtschaftung, Vegetationsgutachten oder Aufforstungsfragen stoßen nicht immer auf Zustimmung, da jagdliche Anliegen teils unberücksichtigt bleiben.

Praktische Zusammenarbeit im Revier

Wie gut Kooperation gelingen kann, zeigt das Beispiel Kitzrettung: Landwirte und Jäger ziehen hier an einem Strang. Mit Drohnen, Helferteams und klarer Absprache konnten zahlreiche Rehkitze vor dem Mähtod bewahrt werden – ein Gewinn für Tier, Mensch und Natur.

Auch bei Wildunfällen funktioniert die Zusammenarbeit: Aufklärung, Warnhinweise und Koordination mit Behörden gelingen nur in enger Abstimmung.

Herausforderungen offen ansprechen

Nicht verschwiegen werden dürfen die Probleme durch Saatkrähen und Gänse. Landwirte fühlen sich hier oft allein gelassen, während Jäger auf rechtliche Schranken verweisen müssen. Lösungen können nur im Dialog gefunden werden – etwa durch gemeinsame Monitoring-Projekte, abgestimmte Bejagung oder politischen Druck für praktikablere Rahmenbedingungen.

Ein Dauerbrenner bleibt zudem der Verbiss. Hier treffen wirtschaftliche Interessen, Waldumbau und jagdliche Verantwortung unmittelbar aufeinander. Patentrezepte gibt es nicht – umso wichtiger ist es, Konflikte nicht gegeneinander auszuspielen, sondern gemeinsam Wege zu suchen.

Fazit: Auf Augenhöhe in die Zukunft

Nur wenn Bauernverband und Jagdverband ihre Zusammenarbeit ausbauen, Kritik als Chance begreifen und an einem Strang ziehen, können die Herausforderungen unserer Zeit gemeistert werden.

Landwirte und Jäger – ein Gespann!

R.O.

**Praxisnahes Wissen für die „kundige Person“
Dr. Kellner referierte zur Wildbrethygiene**

Im Rahmen einer Schulung zur „kundigen Person“ informierte Dr. Kellner in einem Vortrag auf dem Hofgut Böldleschwaige Jägerinnen und Jäger über die zentralen Aspekte der Wildbrethygiene sowie die rechtssichere Einrichtung eines Zerwirkraums. Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse, da sie sowohl jagdpraktische als auch lebensmittelrechtliche Fragestellungen praxisnah miteinander verknüpfte.



Zur Einleitung des Seminars machte Jägervorstand Robert Oberfrank deutlich, dass Wildbret ein hochwertiges Lebensmittel ist – vorausgesetzt, es wird von der Erlegung bis zur Vermarktung fachgerecht behandelt. Dr. Kellner, Leiter des Veterinäramtes an unserem Landratsamt, erläuterte unter dem Motto „Vom Schuss bis zur Kühlung“ die Grundlagen einer hygienischen Wildbearbeitung. Dabei stand nicht nur das unter diesem Aspekt zu erfolgende „Ansprechen“ des Wildes und die richtige Behandlung des erlegten Stücks im Vordergrund, sondern auch der sachgerechte Transport und die Kühlung.



Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrags war die Einrichtung eines hygienisch einwandfreien Zerwirkraums. Dr. Kellner stellte praxisgerechte Anforderungen an Ausstattung, Ausrüstung und bauliche Vorgaben vor, die Jägerinnen und Jäger bei der Planung berücksichtigen sollten. „Rechtssicherheit beginnt bei der Einhaltung grundlegender Hygienestandards“, betonte er. Auch machte er mehrmals deutlich, dass er überhaupt kein Freund von Hochdruckreinigern im jagdlichen Umfeld ist. „Derjenige, der das Wildfleisch verunreinigt – ist der Jäger bzw. die Jägerin durch ihr Handeln!“, so sein Credo

Auch die eigentliche Fleischgewinnung, sprich das hygienisch einwandfreie Zerwirken des erlegten Wildes, nahm wesentlichen Teil seiner Ausführungen ein.

Von großer Bedeutung war zudem der Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Neben dem EU-Lebensmittelrecht wurden die nationalen Hygienevorgaben für die Gewinnung, Lagerung und Vermarktung von Wildbret behandelt. Besonders praxisnah waren die Hinweise zur Kennzeichnungspflicht sowie zur sicheren Eigenvermarktung.

Die Zuhörer erhielten zahlreiche praktische Tipps und konnten ihre Fragen direkt an den Experten richten. Damit wurde die Schulung nicht nur zu einer reinen Wissensvermittlung, sondern auch zu einem wertvollen Erfahrungsaustausch.

Mit der Teilnahme an dieser Schulung erlangten die anwesenden Jägerinnen und Jäger die Qualifikation als „kundige Person“ und erhielten eine entsprechende Bescheinigung.





Ziel war es, die Sensibilität für hygienische und rechtliche Anforderungen zu stärken und gleichzeitig praxisnahe Kenntnisse für den Aufbau und Betrieb eines Zerwirkraums zu vermitteln.

Dr. Kellners Vortrag sensibilisierte und zeigte eindrucksvoll, wie wichtig die Kombination aus rechtlichem Wissen und jagdpraktischer Erfahrung ist, um Wildbret als hochwertiges Lebensmittel auf dem Weg vom Revier bis zum Verbraucher sicherzustellen.

Herr Dr. Kellner, lieber Thomas – ein herzlicher Waidmanns Dank für deine Ausführungen!

R.O.



Trichinenuntersuchung

untersuchungspflichtige Tiere:

- Wildschwein,
- Sumpfbiber,
- Bär,
- Dach,
- Fleischfressende Vögel.

Zerlegung, Verarbeitung, Verkauf und Verzehr darf erst nach Abschluss der Trichinenuntersuchung erfolgen.
Die Probenahme kann von speziell geschulten Jägern (sachkundige Person) durchgeführt werden.

Hofgut Bädleschwaige

...der Bauernhof für die ganze Familie

Bäuerlicher Adventszauber *keine Fieranten*
auf der Bädleschwaige

1. Advent	2. Advent	3. Advent	4. Advent
28.11. bis 30.11.2025	05.12. bis 07.12.2025	12.12. bis 14.12.2025	19.12. bis 21.12.2025

Termine unter www.baeldleschwaige.de

Öffnungszeiten:

Freitag von 14 bis 21 Uhr
Samstag von 11 bis 21 Uhr
Sonntag von 10 bis 20 Uhr

Bädleschwaige 1 • 86660 Tapfheim • Telefon (0 90 70) 2 17 • Telefax (0 90 70) 1838
www.baeldleschwaige.de • e-mail: hofgut@baeldleschwaige.de
Öffnungszeiten von März bis Oktober: Mittwoch bis Samstag ab 12 Uhr
Sonn- und Feiertage ab 10 Uhr • Gruppen und Busse auf Vorbestellung

Re(h)ger Verkehr: Mehr Wildunfälle im Donau-Ries

Über 1.200 Kollisionen im Jahr – Regionale Akteure suchen Lösungen

Donauwörth – Frühmorgens zur Arbeit, spätabends zurück – doch auf vielen Straßen im Landkreis lauert eine oft übersehene Gefahr: Wildtiere. Rehe, Hasen oder Füchse kreuzen plötzlich die Fahrbahn. Allein im Donau-Ries wurden im vergangenen Jahr **1.306 Wildunfälle** registriert – die meisten mit Rehen.

Rehe auf Futtersuche – und mitten im Berufsverkehr

Die meisten Unfälle ereignen sich im Frühjahr, besonders im April und Mai, sowie in der Dämmerung am Morgen (5–7 Uhr) und Abend (21–23 Uhr). Gerade dann sind Rehe, Füchse und Hasen auf Futtersuche. Gleichzeitig rollt unter Umständen der Berufsverkehr. Besonders die Zeitumstellung Ende März bzw. Ende Oktober verschärft das Problem: Der morgendliche Berufsverkehr fällt in die Hauptaktivitätszeit vieler Tiere.

„Rehe sind im Frühjahr besonders aktiv“, erklärt Stefan Roßmanith von der Polizei Donauwörth. „Sie suchen frisches Grün, müssen neue Reviere finden – und überqueren dabei oft Straßen.“ Das birgt hohes Risiko – für Tier und Mensch.



Zahl der Unfälle steigt seit Jahren

Dass Wildunfälle zunehmen, liegt laut Experten vor allem an der wachsenden Mobilität. Mehr Fahrzeuge bedeuten mehr Verkehr – und damit mehr Kollisionen. Im Landkreis Donau-Ries wurden 2024 folgende Wildunfälle registriert:

- **913 mit Rehen**
- **235 mit Hasen**
- **108 mit Füchsen oder Dachsen**
- **29 mit Wildschweinen**

Auch bayernweit zeigt sich der Trend: Seit 1975 hat sich der Straßenverkehr stark verdichtet und gleichzeitig die Geschwindigkeit zugenommen – die Zahl der Wildunfälle hat sich verfünffacht.

Weniger Tempo – mehr Sicherheit

Ein entscheidender Faktor beim Vermeiden von Wildunfällen ist die Geschwindigkeit. Bereits **10 Prozent weniger Tempo könnte das Unfallrisiko um bis zu 25 Prozent senken**, betonen Fachleute. Denn: Je langsamer ein Fahrzeug unterwegs ist, desto kürzer ist der Bremsweg – und desto besser kann auf plötzlich auftauchendes Wild reagiert werden.

Ein Beispiel: Wer mit 80 km/h statt 100 km/h fährt, verkürzt den **Bremsweg** um über zwanzig Meter – das kann den entscheidenden Unterschied machen, ob es zum Zusammenstoß kommt oder nicht. Gleichzeitig bleibt bei geringerer Geschwindigkeit mehr Zeit zum Reagieren, besonders bei schlechten Sichtverhältnissen in der Dämmerung oder bei Nebel.

Auch **Aufmerksamkeit** spielt eine große Rolle: Wer müde ist, durch das Handy abgelenkt oder zu dicht auffährt, reagiert später – und riskiert schwere Unfälle.

Es zeigt sich deutlich: Verschlechtert sich das Wetter, wird die Fahrweise angepasst – die Geschwindigkeit sinkt, und gleichzeitig ereignen sich an solchen Tagen deutlich weniger Wildunfälle.

Runder Tisch sucht nach Lösungen

Um die Problematik anzugehen, hat der Jagdverband Donauwörth Vertreter aus Polizei, Straßenbau, Forst, Landwirtschaft, Straßenverkehrswacht und Verwaltung an einen Tisch gebracht. Auch Landrat Stefan Rößle nahm teil. Ziel ist ein gemeinsames Maßnahmenpaket zum Schutz von Mensch und Tier – über einfache Warnschilder hinaus.

Ein früheres Pilotprojekt mit dem aktiven Wildwarnsystem „Animot“ scheiterte jedoch an rechtlichen Hürden seitens des Innenministeriums. In Österreich und der Schweiz wird das System bereits erfolgreich eingesetzt.

Robert Oberfrank, Vorsitzender des Jagdverbands, warnt vor einfachen Lösungen: „Es bringt nichts, pauschal mehr Rehwild abzuschießen. Wildunfälle sind komplex und müssen regional differenziert betrachtet werden.“ So fällt etwa im Landkreis Donau-Ries auf, dass entlang der Bundesstraßen – anders als in den Nachbarlandkreisen – so gut wie keine Wildschutzzäune vorhanden sind.

Viele Jägerinnen und Jäger engagieren sich bereits: Sie installieren auf eigene Kosten Reflektoren oder Duftzäune, oder bejagen Wild gezielt entlang von Straßen. Auch das Straßenumfeld spielt eine Rolle: Blühstreifen oder Streuobstbäume ziehen Wildtiere an – daher fordert der Jagdverband eine wildtierunfreundlichere Bepflanzung entlang von Straßen.

Appell an die Autofahrer

In einem Punkt herrschte bei allen Beteiligten Einigkeit: **Der wichtigste Hebel ist das Verhalten der Verkehrsteilnehmer.** Wer Tempolimits missachtet oder Warnschilder ignoriert, riskiert Wildunfälle – mit oft schwerwiegenden Folgen.

„Wildunfälle sind meist keine Schicksalsschläge“, so Oberfrank. „Sie passieren dort, wo zu schnell gefahren und Warnungen ignoriert werden. Jeder kann durch Aufmerksamkeit und angepasstes Tempo dazu beitragen, Leben zu retten – auch das von Tieren.“

R.O.



SCHIELE – BAU
GmbH

Maurer-Putz-Beton- und Erdarbeiten
Bauplanung

ERFAHREN
ZUVERLÄSSIG
KUNDENORIENTIERT

86660 Tapfheim
Schulstraße 4
Tel.: 09070 / 236
Schiele-Bau@t-online.de

Für unser Team suchen wir ständig qualifizierte Mitarbeiter!

Wieder Plakataktion des Landratsamtes zur Sensibilisierung für Wildwechsel



Im Landkreis Donau-Ries bewegt sich die Anzahl der Wildunfälle auf konstant hohem Niveau. Insbesondere in den nächsten Monaten ist wieder mit vermehrtem Wildwechsel zu rechnen. Aus diesem Grund macht der Landkreis Donau-Ries erneut mit einer Plakataktion auf die Problematik aufmerksam.

So sollen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer für den vermehrten Wildwechsel sensibilisiert und insbesondere während der Dämmerung zum achtsamen Fahren angehalten werden.

„Nach der letzten Plakataktion im Jahr 2022 konnte ein leichter Rückgang der Wildunfälle festgestellt werden“, erklärt Gerd Oefeke, Zuständiger im Verkehrswesen des Landratsamtes Donau-Ries: „Deshalb werden in den nächsten Wochen auch wieder Plakate an verschiedenen Standorten explizit auf die Gefahr von Wildunfällen hinweisen.“

Insbesondere soll die Plakataktion zum Thema Wildunfälle sensibilisieren und eine vorausschauende Fahrweise fördern. Sie soll auch dazu anregen besonders nachts und bei Dämmerung langsamer zu fahren.

„Ziel ist es, die Anzahl der Wildunfälle im Landkreis, insbesondere mit Rehwild, zu verringern“, erklärt Landrat Stefan Rößle. Die rund 130 Plakate werden mit Unterstützung der Gemeinden an verschiedenen Ortsausfahrten an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen angebracht. Die rot umrandeten Plakate zeigen ein springendes Reh und appellieren: „Denk daran: Sei bremsbereit!“ (dra)

1.000 Wildunfälle! Noch nie wurde die Marke so früh erreicht (Pressemeldung vom 24.9.2025)

Die Zahl der Wildunfälle im Landkreis nimmt in den vergangenen Jahren stetig zu. Nun wurde der 1000. Wildunfall angezeigt. Diese Zahl wurde noch nie so früh im Jahr erreicht.

Zum mittlerweile siebten Mal in Folge musste im Landkreis Donau-Ries eine **vierstellige Zahl an Wildunfällen** polizeilich aufgenommen werden. Der eintausendste Wildunfall im Kalenderjahr ereignete sich 2025 so früh wie noch nie.

175 der bislang angezeigten Wildunfälle ereigneten sich auf Bundesstraßen, 274 auf Staatsstraßen, 297 auf Kreisstraßen (+10% im Vergleich zum bisherigen Rekordjahr 2024) und 254 auf Gemeindestraßen. Dabei kamen fünf Personen zu Schaden, drei davon schwer. Zu gemeldeten Kollisionen kam es mit 669 Rehen, 230 Hasen (+22% im Vergleich zu 2024), 37 Füchsen, 36 Dachsen, 13 Flugtieren, 12 Bibern und 7 Wildschweinen.

Hier ist auch unbedingt unser jagdliches Handeln gefordert!

Zusätzlich zu den bislang 1.000 angezeigten Wildunfällen kam es im laufenden Kalenderjahr zu weiteren 33 Zusammenstößen mit Haus- sowie Nutztieren.

Wir finden: Unverhältnismäßiger Freischnitt der Uferböschungen am Egelseebach

Ausgehend von nachfolgendem Leserbrief

Sehr geehrte Redaktion,

mit großem Interesse habe ich Ihren Artikel zu den Rodungsarbeiten am Reichenbach (Gemeinde Tapfheim) gelesen. Den kritischen Anmerkungen zum Verlust wertvoller Biotope ist nichts hinzuzufügen. Doch noch beunruhigender ist, dass ein noch umfassenderer und massiverer Eingriff am Egelseebach ohne spürbare Reaktion der Bevölkerung erfolgte.

Diese Maßnahmen zerstören Einstands- und Rückzugsräume für Niederwild, Brutplätze für Singvögel sowie Lebensräume für Amphibien und Insekten. Zudem beeinträchtigen sie die ökologische Funktion der Ufergehölze.

War dieser radikale Eingriff wirklich alternativlos? Wurden schonendere, nachhaltige Lösungen überhaupt geprüft? Wo und wie werden ökologische Ausgleichsflächen geschaffen? Verpflichtungen zum Natur-, Tier- und Artenschutz scheinen hier keine Rolle gespielt zu haben. Erstaunlich ist zudem das Schweigen der Bevölkerung und selbst der großen Naturschutzverbände.

Unsere Natur verdient einen verantwortungsvollen Umgang, der sich mit notwendigem Hochwasserschutz vereinbaren lässt – und wir als Gesellschaft sollten dies einfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Oberfrank, 1. Vorsitzender Jagdverband Donauwörth

Und daraufhin unser Schreiben an das Wasserwirtschaftsamt – und die Antwort darauf:

Mit großer Besorgnis mussten wir feststellen, dass die Uferböschungen des Egelseebachs jüngst vollständig von jeglichem Baumbewuchs befreit wurden. Dieser massive Eingriff erfolgte offenbar ohne Rücksicht auf das bestehende Biotop und die dort vorkommende Flora und Fauna. Insbesondere möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:



- Zerstörung wertvoller Einstands- und Rückzugsgebiete für das Niederwild,
- Verlust von Brutplätzen für Vögel, insbesondere Singvögel,
- Zerstörung von Lebensräumen von Reptilien,
- Zerstörung von Lebensräumen von Insekten,
- Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Ufergehölze für den Wasserhaushalt und die Uferstabilität.

Nach unserem Kenntnisstand bestand vor dem Eingriff keine akute Notwendigkeit im Hinblick auf den Hochwasserschutz. Dies wirft die Frage auf, inwiefern eine so drastische Maßnahme gerechtfertigt war und ob alternative, weniger invasive Lösungen in Betracht gezogen wurden.

Gleichzeitig stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem Umgang mit ökologischen Ausgleichsflächen. Wie ist dieser radikale Kahlschlag mit den bestehenden ökologischen Verpflichtungen vereinbar? Besonders irritierend erscheint dies vor dem Hintergrund des aktuellen Projekts von Herrn Landrat Stefan Rössle, zur Pflanzung von 100.000 Bäumen, das mit großem Engagement propagiert wird. Hier entsteht der Eindruck eines widersprüchlichen Vorgehens, das einer klaren Erläuterung bedarf.

Wir ersuchen Sie daher um eine Stellungnahme zu den folgenden Punkten:

1. Welche fachliche Begründung lag dem umfassenden Freischnitt der Uferböschungen zugrunde?
2. Wurden vor der Maßnahme ökologische Gesichtspunkte geprüft und Alternativen abgewogen?
3. Wo war das „wasserrechtliche Verfahren“ – mit einer Anhörung der „Träger öffentlicher Belange“?
4. Inwiefern wurde die Maßnahme mit den Zielen des Ausgleichsflächenmanagements abgestimmt?
5. Wie passt dieser Eingriff zu den aktuellen Aufforstungsinitiativen im Rahmen des 100.000-Bäume-Projekts?



Wir bitten um eine zeitnahe Rückmeldung und stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Und die Antworten darauf:

1. Welche fachliche Begründung lag dem umfassenden Freischnitt der Uferböschungen zugrunde?

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass das WWA DON keine Uferböschungen freigeschnitten hat, sondern eine Gehölzentfernung an staatlichen Hochwasserschutzanlagen stattgefunden hat. Deiche sind technische Bauwerke, die einem Hochwasser standhalten sollen. Bäume und deren Wurzelbereiche führen zu erheblichen Schäden am Deichkörper und beeinträchtigen die Standsicherheit. Dies war vor Ort auch eindeutig zu erkennen. Alle einschlägigen technischen Regelwerke und fachlichen Standards (DIN 19712, DWA M 507 etc.) geben vor, dass Deiche von Bewuchs freizuhalten sind.

2. Wurden vor der Maßnahme ökologische Gesichtspunkte geprüft und Alternativen abgewogen?

Die Maßnahme wurde mit der UNB vor Ort abgestimmt. Die Entfernung aller Gehölze auf kompletter Länge ist aus den oben genannten Gründen alternativlos und erfolgt auf Grundlage des Art. 16 BayNatschG.

3. Wo war das „wasserrechtliche Verfahren“ – mit einer Anhörung der „Träger öffentlicher Belange“?

Ein wasserrechtliches Verfahren war nicht notwendig, da kein wasserrechtlicher Tatbestand betroffen war. Die Maßnahme erfolgte im Rahmen der Gewässer- und Anlagenunterhaltung.

4. Inwiefern wurde die Maßnahme mit den Zielen des Ausgleichsflächenmanagements abgestimmt?

Auch wenn von Seiten der UNB keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert waren, versuchen wir dennoch eine ökologische Aufwertung bzw. einen Ausgleich am Egelseebach zu erreichen. Dabei müssen wir uns allerdings auf den direkten Gewässerbereich beschränken, da eine erneute Bepflanzung der Deichbauwerke natürlich nicht sinnvoll wäre.

5. Wurden für diesen starken Eingriff überhaupt Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Ausgleichspflanzungen an Feuchtbiotopen) ergriffen?

Siehe Frage 4

6. Wie passt dieser Eingriff zu den aktuellen Aufforstungsinitiativen im Rahmen des 100.000-Bäume-Projekts von Herrn Landrat Stefan Rössle?

Ein Zusammenhang zwischen einer Aufforstungsinitiative und einer Anlagenunterhaltungsmaßnahme zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes kann nicht erkannt werden.

Für einen außenstehenden Beobachter drängt sich der Eindruck auf, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird.

Während in Reichenbach bereits ein Rückschnitt durch die Gemeinde als massiver Eingriff in das sensible Ökosystem gewertet wird, scheint am Egelseebach ein radikales Abholzen über mehrere Kilometer plötzlich als harmlose „Unterhaltungsmaßnahme“ durchzugehen.

Dieses Ungleichgewicht ist nicht nachvollziehbar – und es fehlt uns jegliches Verständnis dafür.

Oder, um es mit den alten Römern zu sagen:

**Quod licet jovi, non licet bovi –
was Jupiter erlaubt ist, bleibt dem Ochsen verwehrt.**

R.O.

Saatkrähen in Bäumenheim – viel Schutz, wenig Lösung

In Bäumenheim wächst seit Jahren eine große Saatkrähenkolonie. Hunderte Vögel haben die Bäume im Ortsbereich besiedelt – mit massiven Folgen: Lärm, Kot und Schäden an Grünanlagen beeinträchtigen das Leben der Anwohner erheblich. Viele Bürger fühlen sich von der Politik im Stich gelassen.



Ein Problem, das alle spüren

Besonders im Frühjahr, zur Brutzeit, sind die Auswirkungen unübersehbar. Spielplätze werden unbenutzbar, öffentliche Anlagen verschmutzen und selbst private Gärten sind kaum noch nutzbar. Wer in der Nähe wohnt, ist vom ohrenbetäubenden Krächzen und den hygienischen Problemen unmittelbar betroffen.

Belastungen für Landwirtschaft und Immobilien

Nicht nur die Anwohner sind betroffen. Saatkrähen fallen in großer Zahl auf landwirtschaftliche Flächen ein und verursachen dort erhebliche Schäden. Keimende Maiskörner, frisch gelegte Saaten oder junge Pflanzen stehen besonders auf ihrem Speiseplan. Für die Landwirte bedeutet das direkte wirtschaftliche Verluste – ohne wirksame Schutzmaßnahmen oder Entschädigungen.

Hinzu kommt ein Aspekt, der oft verdrängt wird: Immobilien in der Nähe einer Kolonie verlieren an Wert. Häuser und Wohnungen in lärmbelasteten und verschmutzten Bereichen sind für Käufer unattraktiv. Für Eigentümer bedeutet das eine stille, aber reale Form der Enteignung durch gesetzliche Starrheit.

Kommunalpolitik ohne Mittel

Die Kommunalpolitik sieht sich machtlos. Jede Maßnahme gegen die Kolonie scheitert am Artenschutzrecht: Baumrückschnitte oder Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Ausnahmegenehmigungen möglich – und die werden praktisch nie erteilt. Das Ergebnis: Bürgerproteste auf der einen, völlige Handlungsunfähigkeit der Gemeinden auf der anderen Seite.

Gesetzlicher Schutz längst überzogen



Dabei ist klar: Die Saatkrähe war in der Vergangenheit gefährdet – **heute ist sie es nicht mehr**. Ihre Bestände haben sich vielerorts stabilisiert oder nehmen sogar zu. Trotzdem steht die Art weiterhin unter strengem Schutz. Ein rechtlicher Status, der weder der ökologischen Realität noch den gesellschaftlichen Belastungen gerecht wird. Das Artenschutzrecht verharrt in überholten Kategorien, anstatt flexibel auf Entwicklungen zu reagieren.

Pilotprojekt mit vielen Fragezeichen

Um Lösungen zu finden, wurde kürzlich das Forschungsprojekt „**Erweitertes Management von**

Saatkrähen zur Verhinderung landwirtschaftlicher Schäden“ gestartet – in Zusammenarbeit mit der Hochschule Weihenstephan.

Auf 20 Äckern sollen verschiedene Methoden getestet werden: Foliendrachten, Greifvogelattrappen und als Vergleich sogar der Abschuss einzelner Krähen. Unter bestimmten Auflagen sollen erstmals auch geschützte Vögel erlegt werden dürfen – allerdings nur nicht brütende Tiere, die sich direkt auf Feldern aufhalten.

Kritik aus der Jägerschaft

Der **Jagdverband Donauwörth** übt massive Kritik an den Vorgaben. Die Details seien weder praktikabel noch rechtssicher:

- Eine sichere **Alters- oder Artbestimmung** auf mehrere hundert Meter Entfernung sei schlicht nicht möglich.
- Die geforderten **Antrags- und Dokumentationspflichten** seien in der kurzen Zeitspanne der Aussaat nicht zumutbar.
- Bei **akutem Schädlingsdruck** müsse sofort und effizient gehandelt werden können.

Kreisgruppenvorsitzender Oberfrank betont: „Die geplante Maßnahme verliert durch ihre praxisfernen Auflagen ihren gesamten Effekt und damit auch ihr Ziel.“

Fazit – Politik ist gefordert

Dieses Beispiel zeigt, wie groß die Lücke zwischen Gesetzgebung, Forschung und Realität vor Ort ist. Bürger, Landwirte und Gemeinden leiden unter den massiven Belastungen – Jäger dürfen nicht eingreifen, und die wenigen Pilotversuche scheitern an praxisfernen Auflagen. Die Saatkrähe ist längst nicht mehr gefährdet. Dennoch verhindert ihr Schutzstatus wirksame Lösungen. **Jetzt ist die Politik gefordert, die gesetzlichen Grundlagen endlich an die Realität anzupassen.**

Forderungen der Jägerschaft

Um die Saatkrähenproblematik wirksam anzugehen, fordert die Jägerschaft:

1. **Aufnahme der Saatkrähe ins Jagdrecht** – um eine flexible, lokal angepasste Regulierung zu ermöglichen.
2. **Vereinfachte Ausnahmegenehmigungen** – weniger Bürokratie und praxisnahe Verfahren für Gemeinden und Landwirte.
3. **Entschädigungsregelungen für die Landwirtschaft** – finanzielle Ausgleichs bei nachweisbaren Schäden durch Saatkrähen.
4. **Vergrämung mit realistischen Methoden** – statt praxisferner Pilotprojekte sind erprobte, schnelle Maßnahmen nötig.
5. **Regelmäßige Bestandskontrolle** – um den Schutzstatus an die tatsächliche Populationsentwicklung anzupassen.



Hubertusmesse in Rain: „Wir sind Teil der Schöpfung“



Unter freiem Himmel, bei goldenem Spätsommerlicht, feierten zahlreiche Gläubige die Hubertusmesse am Jägerstein in Rain.

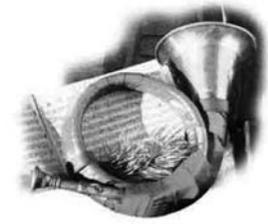
Für festliche Stimmung sorgten die Neuburger Jagdhornbläser, deren kraftvolle Signale den Gottesdienst eindrucksvoll und kunstvoll umrahmten. Stadtpfarrer Biercher erinnerte in seiner Predigt an die Legende des heiligen Hubertus: Einst von Beutetrieb und Prestige getrieben, wurde er durch die Begegnung mit dem Hirsch, mit dem Kreuz im Geweih, zur Umkehr bewegt.



„Der Mensch ist Teil der Natur und nicht ihr Beherrscher“, betonte der Geistliche. Er trage Verantwortung, müsse die Schöpfung bewahren und zum Wohl von Mensch wie Tier handeln. „Die Jäger sagen dazu Hege“, so Biercher. Ebenso wichtig seien Dankbarkeit und Demut – Werte, die in der Jägersprache mit „Waidgerechtigkeit“ umschrieben werden.

Ruhig, fast schon andächtig verharrten die anwesenden Jagdhunde während der Zeremonie, ehe sie den Segen des Stadtpfarrers empfangen.

R.O.



Waidmannsdank Herrn Stadtpfarrer Biercher,
sowie den Neuburger Jagdhornbläsern.



Naturschutz mal anders: Jagdpächter sucht Schulterschluss mit Landwirten



Für Günter Stark steht der Erhalt der Natur im Fokus. Unterstützung bekommt er von Landwirten aus der Nachbarschaft. Behörden und Gemeinde lässt er dabei jedoch bewusst außen vor.

Jagdpächter Günter Stark (l.) und die Landwirte Michael Sailer (M.) und Max-Josef Wagner.

„Wir müssen etwas tun. Wir haben nur eine Heimat!“ Mit diesem eindringlichen Satz begründet Günter Stark sein Engagement für die Natur in seiner Heimat rund um Hamlar. Seit nun 23 Jahren hat der Jäger, der im Landratsamt als Naturwächter sowie Biber- und Wiesenbrüterberater tätig ist, das Revier bei Hamlar gepachtet und ebenso lang setzt er sich bereits für den Erhalt der Flora und Fauna ein. In diesem Jahr hat Stark den Schulterschluss mit örtlichen Landwirten gesucht, um mittels Blühstreifen neben Ackerflächen die Biodiversität zu fördern.

Drei Landwirte – Michael Sailer, Max-Josef Wagner und Florian Wiebel – konnte er für das Projekt gewinnen und so sind an vier verschiedenen Stellen über 25.000 m² Blühfläche entstanden. Angesät wurden dabei verschiedene Saatgutmischungen aus einer zertifizierten Saathandlung, die auf rund zehn Metern Breite Lebensraum für verschiedene Tiere bieten.

Die Blühstreifen am Ackerrand bieten auch Hasen einen Lebensraum.



Wegwarte, Arnika, Buchweizen, Kamille und viele andere Pflanzen bieten nun Schutz und Nahrung für Insekten, aber auch Hasen und Rehe sowie verschiedene Vogelarten wie den Kiebitz, die Feldlerche oder das Rebhuhn. Bei der Auswahl der Pflanzen wurde auf eine stufige Blüte geachtet, um durch unterschiedliche Blütezeiten das ganze Jahr über einen Lebensraum zu bieten.

Private Initiative ohne Bürokratie

Auf die Idee, Blühstreifen an den Ackerrändern einzurichten, kam Günter Stark im vergangenen Jahr in Gesprächen mit Max-Josef Wagner. Dies sei ein erster Schritt in die richtige Richtung, „dass Landwirte und Jagd zusammenarbeiten“, erklärte Stark und fügte hinzu: „Zudem setzen wir ein Zeichen für die Bevölkerung, dass es auch ohne Naturschutzbehörde und Gemeinde geht.“ Ein Umstand, der Stark und den beteiligten Landwirten wichtig ist. „Landwirte haben schon so viel Bürokratie zu bewältigen. Daher machen wir das privat – ohne Behörden“, erklärte Stark.

Blühstreifen gibt es auch im kommenden Jahr



Die beteiligten Landwirte sind von dem Projekt überzeugt. Michael Sailer sieht es als „wichtigen Beitrag für den Erhalt unserer Umwelt und die Förderung des Ökosystems“. Daher sei er auch bereit gewesen, eine Fläche in bester Lage dafür bereitzustellen. „Eigentlich ist es unnormal, solch gute Flächen zu verwenden.“

Neben dem Feld bietet sich verschiedensten Tierarten ein wichtiger Platz mit Nahrung und Schutz.

Neben dem Beitrag zum Schutz der heimischen Natur hofft Max-Josef Wagner auf einen weiteren Vorteil in der öffentlichen Wahrnehmung. „Aus Sicht junger Landwirte muss man sich gut aufstellen. Wir betreiben eine konventionelle Landwirtschaft. Dass wir dann mit Blühstreifen vorangehen, ist ein wichtiges Zeichen.“

Bereits jetzt ist klar: Das Projekt soll auch im kommenden Jahr wieder umgesetzt werden. Mit Robert Nägele hat sogar ein weiterer Landwirt bereits seine Bereitschaft zur Teilnahme erklärt. Lediglich die Standorte sind noch unklar, da diese auch von den Fruchtständen auf den Feldern abhängen.

Mit dem Projekt hat Jagdpächter Günter Stark, der die Blühstreifen aus seinem Privatvermögen finanziert, bewiesen, dass sowohl Jagd als auch Landwirten an einem Erhalt der Natur gelegen ist und diese dafür auch bereit sind, Zeit und Ressourcen einzusetzen.

Text & Bilder: Manuel Habermeier

Ihr barrierefreies Bad ...

**komplett aus
einer Hand!**



ideenreich
anspruchsvoll
vielseitig

SEILER

Bad + Wärme erleben

Seiler Bad + Wärme, 86655 Harburg, www.seiler-bad.de, Telefon: 09080-1404

„Schule fürs Leben“ – Natur hautnah erleben



Mit allen Sinnen draußen sein, den Wald entdecken, Tiere beobachten und verstehen, wie Natur und Jagd zusammenhängen – das ist die Idee hinter dem Projekt „Schule fürs Leben“. In Zusammenarbeit mit Jägerinnen und Jägern erleben Kinder bei Aktionstagen, Exkursionen und Ferienprogrammen die Natur unmittelbar und lernen, wie Flora und Fauna miteinander verflochten sind.

Die Angebote eröffnen jungen Menschen spannende Einblicke: Sie erfahren, welche Bedeutung die Jagd für den Naturschutz hat, wie Lebensräume geschützt werden können und warum Verantwortung im Umgang mit Wildtieren und der Natur so wichtig ist. Spielerisch, praxisnah und mit vielen Aha-Momenten wird Wissen vermittelt, das weit über den Schulalltag hinausgeht.

Vielen Dank den Jägerinnen und Jägern, deren Jagdhunden, Sponsoren, aber auch den Verantwortlichen (Lehrkräften, Gestaltern der Ferienprogramme) die es ermöglichen, dass hier Kinder wertvolle Erfahrungen sammeln können – Erfahrungen, die nicht nur ihr Verständnis für die Natur vertiefen, sondern auch den Grundstein für einen verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt legen.

„Mit den Jägern in den Wald“.

Auch heuer hieß es im Rahmen des Ferienprogramms wieder: „Mit den Jägern in den Wald“. 32 Kinder aus der Umgebung folgten der Einladung und zeigten großes Interesse an Natur und Wild. Am 25. August 2025 traf man sich am Waldparkplatz in Mertingen, wo die „Mertinger Jäger“ (Martin Schwehofer, Xaver Feistle, Lothar Keis, Florian Otto, Erika und Thomas Laukenmann) die Gruppe in Empfang nahmen.

Nach einem kurzen Erkundungsgang ging es zu vier vorbereiteten Stationen. Dort lernten die Kinder anhand von Präparaten und Wildtafeln sowie an Bäumen und Sträuchern vieles über den Lebensraum Wald.

Besonders begeistert waren sie vom Blick vom Hochsitz und von der Vorführung einer Drohne zur Kitzrettung.

Ein Highlight war zudem die Arbeit mit den Jagdhunden, bei der die Kinder voller Freude Gegenstände versteckten.

Zum Abschied hieß es nicht selten: „Bis zum nächsten Jahr!“

Bild ist von Herta Keis



10 Jahre Lechfasane – Waldkindergarten in Rain

Im Jahr 2013 brachten zwei Mütter aus Rain die Idee eines Waldkindergartens auf den Weg. Die dazu veranstaltete Informationsrunde fand große Resonanz bei Eltern und Vertretern der Stadt.



Gemeinsam mit dem BRK Kreisverband Nordschwaben als Träger konnte schließlich im September 2015 der Waldkindergarten „Lechfasane Rain“ gegründet werden. Inmitten des Rainer Jagdreviers – wo es im Laufe der Jahre auch gelegentlich zu Interessenskonflikten mit den Jägern kam – feierten die Lechfasane nun ihr zehnjähriges Bestehen mit Musik, Tanz, Bewirtung und einem bunten Informationsprogramm.

R.O.



Mit Jäger*innen und ihren Jagdhunden unterwegs



Im Rahmen des Ferienprogramms der Stadt Rain erlebten Kinder einen spannenden Nachmittag mit Jäger*innen und ihren Hunden. Staunend verfolgten sie, wie die Hunde Fährten aufnahmen oder Wild im dichten Gebüsch oder Schilf aufspürten. Die jungen Teilnehmer erfuhren, dass Jagdhunde unverzichtbare Helfer sind – sei es beim Aufstöbern, beim Apportieren oder bei der wichtigen Nachsuche verletzter Tiere. Am Ende waren sich alle einig: Ohne ausgebildeten Jagdhund ist die Jagd nicht denkbar.

R.O.





Spannung am Dachs-
bzw. Fuchsbau



Auch BGS Mira ging
zum Baden



Mit den Jägern unterwegs – ein spannender Vormittag im Rainer Stadtwald



Über 100 Kinder der fünf zweiten Klassen der Johannes-Bayer-Grundschule Rain verbrachten gemeinsam mit ihren Lehrerinnen einen abwechslungsreichen und lehrreichen Vormittag in der Natur.



Im Rainer Stadtwald warteten fünf spannende Stationen auf die Schülerinnen und Schüler: Feld, Hecke, Wasser, Wald und „Jagd“. Mit Hilfe von Tierpräparaten, Schautafeln und vielfältigen Anschauungsmaterialien erfuhren die Kinder viel über heimische Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.



Die Jäger Otto Wippich, Christian Werner, Uli Würth und Robert Oberfrank – begleitet von Jagdhündin Bonnie – erklärten kindgerecht die Zusammenhänge in der Natur, die Aufgaben der Jagd und die Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Umwelt und Wildtieren.



Nach einer gemeinsamen Brotzeit, großzügig gestiftet von der VR-Bank Neuburg-Rain, stand ein besonderes Highlight auf dem Programm:



Jagdhündin Bonnie zeigte eindrucksvoll, wie sie Apportierübungen im Wasser und an Land meistert und damit ihre wichtige Rolle bei der Jagd erfüllt.

R.O.



Wildtiere im Ernteschock

Wenn Mais und Rüben vom Feld sind, geraten Reh und Hase in Not

Für Landwirte bedeutet die Ernte Erfolg und Ertrag – für Wildtiere jedoch oft Not und Gefahr. Innerhalb weniger Stunden verwandeln sich üppige Mais- oder Zuckerrübenfelder in karge Stoppellandschaften. Was für Rehe, Hasen und viele andere Wildtiere zuvor Schutz und Nahrung bot, verschwindet abrupt. „Sobald die Felder abgeerntet und oftmals direkt umgepflügt werden, sind selbst die letzten Körner verschwunden. Das ist der sogenannte Ernteschock“, erklären die beiden Vorsitzenden des Jagdverbandes Donauwörth, Albert Reiner und Robert Oberfrank.

Schutz und Nahrung schwinden über Nacht

Gerade in der Mais- und Zuckerrübenernte spitzt sich die Situation zu: Dichte Felder bieten bis zuletzt Deckung und Nahrung. Wenn diese plötzlich wegfallen, stehen Wildtiere schutzlos da – in einer Zeit, in der sie dringend Fettreserven für den Winter anlegen müssten. Mit dem Verlust der Feldfrüchte geht auch die Deckung vor Fressfeinden wie Fuchs, Marder oder Habicht verloren.

Grüne Oasen als Rettung

Um die Folgen des Ernteschocks abzumildern, setzen Jäger und Landwirte zunehmend auf die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Blühstreifen. Diese Strukturen bieten nicht nur Insekten, Reptilien und Vögeln Lebensraum, sondern sind für Reh, Hase und Fasan in der Erntezeit ein überlebenswichtiger Rückzugsort. „Eine optimale Ergänzung sind Kräuterstreifen, die das Nahrungsangebot erweitern“, betont Oberfrank.

Auch der Anbau von Zwischenfrüchten wie Lupinen, Klee oder Ackersenf trägt dazu bei, dass Tiere auch nach der Ernte Futter und Deckung finden. Der Jagdverband Donauwörth engagiert sich deshalb aktiv für solche wildtierfreundlichen Maßnahmen.

Erhöhtes Risiko im Straßenverkehr

Doch der Verlust von Lebensraum hat noch eine weitere Folge: Wildtiere ziehen nach der Mais- und Rüben-ernte auf der Suche nach Nahrung in neue Gebiete und müssen dabei immer häufiger Straßen überqueren. „Gerade wenn die großen Erntemaschinen auf den Feldern arbeiten, fliehen viele Tiere panisch. Das steigert das Risiko von Wildunfällen erheblich“, warnt Oberfrank. Besonders Jungtiere folgen instinktiv ihren Müttern und geraten dabei in Gefahr.

Mit Beginn des Herbstes steigt das Risiko zusätzlich: Berufsverkehr fällt nun in die Dämmerung, die Hauptaktivitätszeit von Rehen und Wildschweinen.

Appell an Autofahrer

Die Jäger rufen daher zu besonderer Vorsicht im Straßenverkehr auf: „Herbstliche Bedingungen wie nasses Laub, Schmutz und Nebel verschärfen die Gefahr“, sagt Reiner. Sein Rat: Vorausschauend fahren, aufmerksam bleiben und das Tempo anpassen – insbesondere an Feldrändern, Hecken und Waldrändern. „Wer statt 100 nur 80 Stundenkilometer fährt, verkürzt den Bremsweg um rund 25 Meter. Das kann über Leben und Tod entscheiden.“

So lässt sich durch Rücksichtnahme im Straßenverkehr nicht nur das Risiko schwerer Unfälle senken – sondern auch das Leid der Wildtiere in der Erntezeit deutlich verringern.

Impressionen von der Wildkamera



Haben Sie auch interessante,
evtl. auch amüsante Bilder für uns,
dann schicken sie uns doch diese:

vorsitzender@jagdverband-donauwoerth.de



Jägertag Bädleschwaige



Auch in diesem Jahr folgten zahlreiche Gäste der Einladung der Wirtsfamilie Sautter und des Jagdverbands Donauwörth zum traditionellen Jägertag auf dem idyllischen Hofgut Bädleschwaige.

Festlich umrahmt von den Klängen der Jagdhornbläser Rain-Marxheim erwartete die Besucher ein abwechslungsreiches Programm.





Das Publikum schlenderte entlang der Ausstellungstische, informierte sich über jagdliche Themen, entdeckte so manches Schnäppchen...



... und ließen sich kulinarisch verwöhnen.



Auch wurde die Gelegenheit zum regen Austausch mit Mitgliedern des Jagdverbandes Donauwörth sowie benachbarter Jagdvereine genutzt.



Besondere Aufmerksamkeit galt auch diesmal den Jagdhunden. Eindrucksvoll wurde – zumindest statistisch und theoretisch – ihr außergewöhnliches Riechvermögen veranschaulicht: Rund 10.000 Mal feiner ist ihr Geruchssinn im Vergleich zum Menschen. Danach präsentierten sich verschiedene Rassen mit ihren einzigartigen Talenten und Einsatzgebieten: Von den wendigen Bauhunden über passionierte Stöber- und zuverlässige Schweißhunde bis hin zum vielseitigen Vorstehhund, war die ganze Palette vertreten.



Doch nicht nur Hundeliebhaber kamen auf ihre Kosten: Wer Gefallen an Offroad-Fahrzeugen oder Quads fand, konnte diese aus nächster Nähe bestaunen und ins Gespräch mit den Anbietern kommen.





So bot der Jägertag auf der Böldleschwaige erneut die perfekte Mischung aus Tradition, Information und Geselligkeit – ein Erlebnis, das allen Besuchern in bester Erinnerung bleiben wird.

R.O.



Seminareinladung

(eigentlich Pflicht für jede/n verantwortungsbewusste/n Jäger/in)

Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Gesellschaftsjagd

(ob Treib-, Drück- oder Erntejagd) bewusst machen und vermeiden

Zielgruppe: Jagdleiter!!!, Revierinhaber, Jäger/innen

Seminarinhalte:

Typische (Risiko-) Situationen auf Gesellschaftsjagd

- Besonderheiten von Treib-, Drück- und Erntejagden
- Rollen und Verantwortlichkeiten von Jagdleitung, Schützen, Treibern und Hundeführern
- Schussunfälle (Fehlerquellen, Schussfeld, Kugelfang)
- Stolper- und Sturzgefahren im Gelände
- Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit der Jagd

Gesundheitsgefahren erkennen

- Belastungen durch Kälte, Nässe, Hitze
- Risiken durch Wildkrankheiten und Parasiten (z.B. Borreliose, FSME)
- Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verletzungen

Präventionsmaßnahmen

- Sicherheitsregeln für Schützen, Treiber und Hundeführer
- Organisation und Kommunikation vor und während der Jagd
- Persönliche Schutzausrüstung (Signalkleidung, Gehörschutz etc.)

Rechtliche Aspekte

- Jagd- und Unfallverhütungsvorschriften
- Haftungsfragen und Versicherungsschutz

Wann: Donnerstag, 16. Oktober 2025
19:00 - ca. 21:00 Uhr

Wo: Hofgut Böldleschwaige

Referent: Michael Schenk
Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anmeldung: bei: Helmar Sagel, Tel.: 0173 9782798
oder besser per Email: helmar.sagel@gmx.de
bis 11. Oktober 2025



Afrikanische Schweinepest

Ausbreitung verhindern

Helfen Sie mit!



Wenn Sie ein totes Wildschwein entdecken

- ▶ **Tier nicht berühren – Verschleppungsgefahr:**
Das Virus überlebt an Kleidung oder Schuhen tagelang.
- ▶ **Fundort sofort melden:**
 - über die App des Tierfund-Katasters (tierfund-kataster.de)
 - über die Bürgerhotline 115
 - über den Notruf 110 (Polizei) oder 112 (Feuerwehr)
- ▶ **Fundstelle möglichst sichern:**
zum Beispiel mit Ästen oder einer Plane.

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist für Mensch und Haustier keine Gefahr. Haus- und Wildschweine sterben jedoch qualvoll daran. Aus Tierschutzgründen muss eine Ausbreitung des Virus verhindert werden. Danke für Ihre Hilfe!

Hier gibt es ausführliche Informationen zur ASP: 

Hier geht es zur App des Tierfund-Katasters:  (Android)  (iPhone)

 www.jagdverband.de/asp

Foto: Annett DJV



Pirschjagd, Treibjagd, Jägerglück.

Nirgends wird Gemeinschaft so gelebt wie im Verein. Darum fördern wir Vereine und damit das gesellschaftliche Engagement mit über 500.000.000 Euro, bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe – darunter beispielsweise Umwelt- und Naturschutzprojekte mit fast 29.000.000 Euro.

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Nordschwaben



Afrikanische Schweinepest (ASP) – Informationen für Jäger

Nachstehend der Link zum Online-Antrag für die Beantragung der Aufwandsentschädigung für das abgelaufenen Jagdjahr, welche unverändert 70,00 € pro Stück beträgt.

Frist für die Abgabe der Anträge ist der 16.11.2025.

https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/infos_jaeger.htm#hinweise

Wenn Sie auf den Link klicken findet sich dort unter „Wichtige Hinweise“ ein Direktlink zum „Online-Formular“, mit welchem die Entschädigung beantragt werden kann.

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Jägerschaft Ihrer beiden Kreisgruppen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Huber
Landratsamt Donau-Ries
Gewerbe, Landwirtschaft
Untere Jagdbehörde
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

Wichtige Hinweise

Für das Jagdjahr 2024/25 wird die Abwicklung des Abrechnungs- und Auszahlungsverfahrens der Aufwandsentschädigung zur Reduktion der Wildschweindichte vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchgeführt.

Um für Sie das Erstattungsverfahren zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung zu beschleunigen und zu vereinfachen, wurde das Verfahren digitalisiert und steht als Online-Formular im Rahmen des Bayernportals zur Verfügung.

Zur Bestätigung Ihrer Identität benötigen Sie eine BayernID. Liegt Ihnen dieser Zugang noch nicht vor, erstellen Sie hier schnell und unkompliziert über den Button/das Feld „**Benutzername & Passwort**“ Ihren Zugang.

Frist für die Abgabe der Anträge ist der 16.11.2025.

Zum Beantragen der Aufwandsentschädigung zur Reduzierung von Schwarzwild (ASP) ist zu beachten:

- Hochgeladen werden muss lediglich die komplette Streckenliste inkl. Deckblatt für das Jagdjahr 2024/25 (keine Nachweise zur Dokumentationspflicht!), mit Stempel und Unterschrift der Behörde, als PDF, JPEG oder ab fotografiert (max. 5 MB)
- auf der Streckenliste müssen Abschussdatum, Gewicht und eventuelle Rand-Notizen (Fallwild etc.) ersichtlich sein
- Abrechnungszeitraum 01.04.2024 bis 31.03.2025 (Abschüsse, welche nach Abgabe der Streckenliste erfolgt sind und ins Jagdjahr gehören, bitte von der Behörde nachtragen lassen)
- Wird bei Unklarheiten zusätzliche Dokumentation benötigt, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Doppelbeantragungen sind zu unterlassen.

Schnelle Antworten auf Ihre Rückfragen und evtl. Hilfestellung, bezüglich der Beantragung der Aufwandsentschädigung für Schwarzwild erhalten Sie über unsere Mailadresse ASP-Entschaedigung@lgl.bayern.de. Eine telefonische Kontaktaufnahme ist zu unseren Bürozeiten unter der Rufnummer 09131/6808-2208 möglich.

ASP

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine virusbedingte Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine. Betroffene Tiere erkranken meist schwer mit hohem Fieber und sterben innerhalb einer Woche. Beim Aufbrechen erkrankter Wildschweine zeigen sich typischerweise Blutungen in verschiedenen Organen, z. B. in den Lymphknoten, der Milz, der Brust- und Bauchhöhle, den Nieren oder der Haut bzw. Unterhaut.

Das ursächliche Virus ist sehr widerstandsfähig und breitet sich durch direkte Tierkontakte, aber auch indirekt über kontaminierte Gegenstände oder infizierte Lebensmittel aus. Blut und Körperhöhlenflüssigkeiten erkrankter oder verendeter Tiere gelten als besonders infektiös. Die ASP kann über migrierende, infizierte Wildschweine in nicht betroffene Gebiete eingetragen werden. Deutschland besitzt eine hohe Wildschweindichte. Eine besondere Infektionsroute stellt möglicherweise der Kontakt mit infizierten Wildschweinkadavern dar, dort bleibt das Virus sehr lange Zeit infektiös. Durch menschliche Aktivitäten kann die ASP auch über weite Strecken verschleppt werden, beispielsweise mit kontaminierter Jagdausrüstung oder infiziertem, unzureichend erhitztem (Wild-) Schweinefleisch, wie Rohsalami oder Rohschinken.

Folgen eines ASP-Ausbruchs

Bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in Brandenburg nahe der deutsch-polnischen Grenze wurde am 10.09.2020 der erste ASP-Fall Deutschlands nachgewiesen. Seit dem 27.10.2020 ist auch Sachsen betroffen: ein erlegtes Wildschwein im nördlichen Landkreis Görlitz nahe der Grenze zu Polen wurde positiv auf ASP getestet. Am 15.07.2021 bestätigte das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) die ersten ASP-Fälle bei gehaltenen Schweinen in Deutschland. Es waren Betriebe im Kreis Märkisch-Oderland sowie Spree-Neiße betroffen. Am 15.11.2021 bestätigte das FLI einen weiteren Fall von ASP bei gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern im Kreis Rostock und im Anschluss weitere Fälle bei Wildschweinen. Am 26.05.2022 gab es den ersten Fall von ASP in Süddeutschland, es war eine Schweinehaltung im Kreis Emmendingen in Baden-Württemberg betroffen. Seither gab es in Deutschland insgesamt bereits knapp 4000 ASP-Fälle bei Wildschweinen. Das unmittelbare Nachbarland Polen sowie andere osteuropäische Staaten sind ebenfalls stark von der ASP betroffen. In Sardinien ist die ASP seit 1978 endemisch und konnte lange Zeit lokal begrenzt werden, seit Januar 2022 wurden die ASP nun aber erstmals bei Wildschweinen in Norditalien nachgewiesen. Gegen die ASP ist kein Impfstoff vorhanden. Erkrankte (Wild-) Schweine sterben qualvoll oder müssen für die Seuchenbekämpfung getötet werden. Ein ASP-Ausbruch kann sich erheblich auf die Wildschweinpopulation in dem betroffenen Gebiet auswirken und hat außerdem Einschränkungen bzw. Verbote der Jagd in den betroffenen Gebieten zur Folge. Durch den ASP-Ausbruch gilt Deutschland nicht mehr als "seuchenfrei", was Einschränkungen des Handels mit (Wild-) Schweinefleisch in Drittländer zur Folge hat.

Erfassen von Schwarzwild-Einstandsgebieten

Mit Meldung des ersten ASP-Ausbruch in Brandenburg häufen sich weitere Funde im betroffenen Gebiet. Im Rahmen der Vorbereitungen Bayerns auf einen ASP-Ausbruch ist die Verhinderung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens von großer Bedeutung. Eine wesentliche Grundlage hierfür ist eine schnelle Festlegung der unionsrechtlich vorgegebenen ASP-Restriktionsgebiete, in denen die wesentlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, wie zum Beispiel eine intensive Fallwildsuche oder die Errichtung von Schutzzäunen, stattfinden. Für eine schnelle und nachhaltig effektive Seuchenbekämpfung ist es daher unerlässlich, bereits im Vorfeld die Einstandsgebiete von Schwarzwild zu kennen, um diese bei der Festlegung der Maßnahmen berücksichtigen zu können. Wir bitten daher um die Unterstützung der Jägerinnen und Jäger. Nur Sie können uns bereits jetzt schon mitteilen, wo sich Schwarzwild in Ihren Jagdrevieren in besonderem Maße aufhält. Informationen zu den Möglichkeiten der Erfassung der Schwarzwild-Einstandsgebiete finden Sie unter nachstehendem Link.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mithilfe der Jäger ist gefragt

Die ortsansässigen Jägerinnen und Jäger verfügen über die erforderlichen Revierkenntnisse und sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut, die für effektive Bekämpfungsmaßnahmen notwendig sind. Jäger können mitwirken, die Seuche frühzeitig zu erkennen, um so eine Ausbreitung mit den weitreichenden Folgen für Jagd und Tierhaltung zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sind daher auf die Mithilfe der Jägerinnen und Jäger angewiesen.

Jäger, die ein verendetes oder verunfalltes Wildschwein auffinden oder auffällige oder kranke Tiere erlegen, sollten den Fund unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt melden und eine Probe zur Untersuchung auf ASP entnehmen (Untersuchungsantrag Wildschwein ASP-Monitoring und Hinweise zur Probenahme beim Wildschwein). Die Fundorte von verendetem Schwarzwild sollten markiert und wenn möglich unmittelbar mit den Ortskoordinaten erfasst und der zuständigen Veterinärbehörden mitgeteilt werden. In den Untersuchungsanträgen sind immer die Geokoordinaten des Fundortes (WGS84 oder UTM32 anzugeben. Die alleinige Beschreibung des Fundortes ist nicht ausreichend. Die Fundortbestimmung durch den Probennehmer kann dabei mittels Smartphone durch geeignete Apps (z. B. Tierfundkataster; BJVdigital), GPS-Geräte oder eine nachträgliche kartographische Bestimmung der Koordinaten erfolgen. An der ASP erkrankte Wildschweine wurden in den von der Seuche betroffenen Ländern häufig in oder an Wasserstellen (Gewässer, Uferbereiche, Sumpfbereiche etc.) gefunden, was allerdings auch bei anderen fieberhaften Erkrankungen vorkommt. Sogar in Verwesung befindliche Stücke können noch untersucht werden (siehe: Hinweise für die Probenahme von erlegtem Schwarzwild/Hinweise für die Probenahme von verendetem Schwarzwild). Das entsprechende Material zur Probenahme für die Untersuchung auf ASP erhalten Jäger in Bayern kostenlos bei den Kreisverwaltungsbehörden (siehe: Probenahme-Set ASP-Monitoring). Die Beprobung von Wildschweinen im Rahmen des ASP-Monitorings (Beprobung von tot aufgefundenen und krank erlegten Wildschweinen) wird mit einer Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier vergütet. Es gilt zu beachten, dass bisher noch kein Fall von ASP beim Schwarzwild in Bayern festgestellt wurde, d. h. die oben genannten Untersuchungen sind für die Früherkennung und unmittelbare Bekämpfung sehr wichtig!

In den grenznahen Gebieten zu Sachsen wurde seit Oktober 2021 die oben genannte Untersuchung auf ASP für alle erlegten sowie verendet aufgefundenen Wildschweine auf ASP verpflichtend angeordnet.

Weitere Informationen: Vorsorgemaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Bayern. (https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/asp_vorsorge.htm)

Aufwandsentschädigung zur Reduktion der Wildschweindichte

Informationen für Jäger (ASP Antragstellung) zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung für das Jagdjahr 2024/2025 finden Sie unter diesem Link (https://formularserver-bp.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuv/stmuv/lgl/erstattungsantrag_asp/index).

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Prävention und Bekämpfung der ASP ist die Reduzierung der Schwarzwildbestände. Die Jäger sind daher aufgerufen, die Schwarzwildbestände weiter zu reduzieren. Für den Abschuss von Frischlingen, Überläuferbachen und Bachen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind, sowie für Keiler und Überläuferkeiler erhalten Jäger in Bayern für das Jagdjahr 2024/2025 eine **Aufwandsentschädigung**.

Im Jagdjahr 2024/2025 beträgt die Aufwandsentschädigung für erlegte Wildschweine 70 Euro pro Tier, für erlegte Wildschweine aus Landkreisen und kreisfreien Städten, die an Sachsen, Thüringen sowie die Tschechische Republik angrenzen, wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 100 Euro erstattet.

Zudem wird in den grenznahen Landkreisen und kreisfreien Städten zu Hessen (Miltenberg, Aschaffenburg, Main-Spessart, Bad Kissingen) zum Stichtag 25.07.2024 die Aufwandsentschädigung von 70 Euro auf 100 Euro angehoben.

Bitte beachten Sie die zusätzliche Dokumentationspflicht seit dem 16.12.2020: Seit dem 16.12.2020

müssen die antragsstellenden Jagdausübungsberechtigten für **alle in der Streckenliste aufgeführten Wildschweine eine zusätzliche Dokumentation** führen, die im Falle einer erforderlichen Verifizierung des Erstattungsantrages vorzulegen ist.

Die Dokumentation kann auf folgende Art und Weise erbracht werden:

- Fotografie mit Angabe des Reviers sowie des Erlegedatums, oder schriftlicher Bestätigung der durchgeführten Trichinen-Untersuchung, oder
- Abgabebestätigung an EU-zugelassenen Wildverarbeitungsbetriebe, oder
- Entsorgungsbestätigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt.

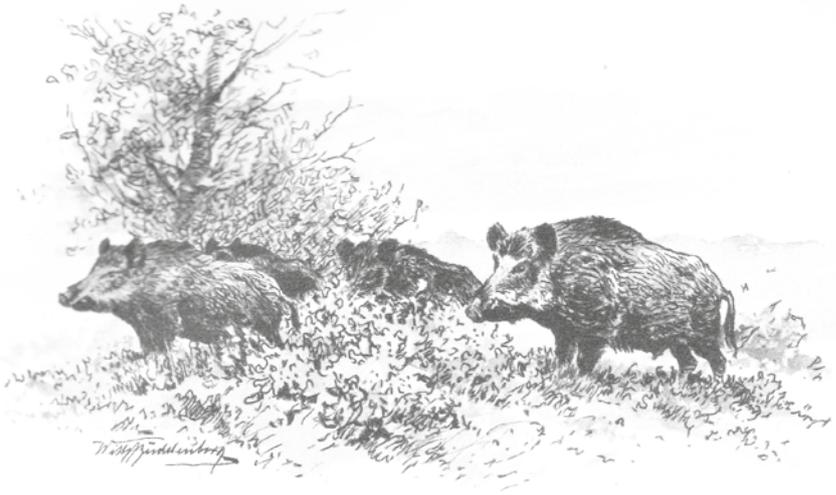
Die genannten Dokumente sind für eine Dauer von drei Jahren nach erfolgter Auszahlung der für das abgelaufene Jagdjahr beantragten Aufwandsentschädigung aufzubewahren und sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Vorlage der Dokumente kann EDV-basiert (z.B. Zusendung per Scan mittels E-Mail) erfolgen.

Biosicherheit ist entscheidend

Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen tragen entscheidend dazu bei, dass die ASP nicht verschleppt wird. Insbesondere da die ASP nun auch Deutschland erreicht hat, sollten folgende Punkte als Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden:

- Reinigung und Desinfektion der Jagdausrüstung nach Kontakt mit verendeten, verunfallten und auffälligen erlegten Wildschweinen.
- Besondere Vorsicht und Hygiene bei Jagdreisen nach Osteuropa. Jäger sollten Regionen, die von ASP betroffen sind (z. B. in Brandenburg/Deutschland, in Polen, im Baltikum, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Serbien), meiden!
- Besonders strenge Bestandshygiene in Schweinehaltungen, deren Halter gleichzeitig auch Jäger sind.
- Keine illegale Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder tierischen Nebenprodukten (u. a. Trophäen und Felle).
- Kein Versand von lebenden Wildschweinen. Die Verbringung lebender Wildschweine zwischen EU-Mitgliedsstaaten ist verboten!
- Sachgemäßes Entsorgen von Speiseabfällen in verschließbare Müllbehälter, insbesondere an den Fernreiserouten.

Bitte helfen Sie mit, eine weitere Verschleppung der ASP nach Deutschland zu verhindern!





Entwurf
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
LGL

Nachrichtlich:
Regierungen
StMELF
BaySF

Nur per E-Mail.

Abdruck

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46d-G8750-2018/56-179

Telefon +49 (89) 9214-3571
Nico Münch

München
11.08.2025

Afrikanische Schweinepest (ASP) - Fortführung des ASP-Monitorings bei verendet aufgefundenen, auffällig erlegten und verunfallten Wildschweinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die frühzeitige Erkennung eines ASP-Eintrags in die heimische Schwarzwildpopulation ist essenzieller Bestandteil unserer umfangreichen ASP-Präventionsmaßnahmen in Bayern. Mit Blick auf die weiterhin hochdynamischen ASP-Geschehen in Deutschland und Europa, insbesondere in Polen und Norditalien, sowie immer wieder auftretende Punkteinträge wie z.B. in Nordrhein-Westfalen Mitte Juni 2025, wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, im Falle eines ASP-Ausbruchs in der bayerischen Schwarzwildpopulation unverzüglich die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Das ASP-Fallwildmonitoring bei verendet aufgefundenen, verunfallten sowie auffällig erlegten Wildschweinen gewährleistet seit seiner Einführung 2017 konstant hohe Untersuchungszahlen (2017: 79; 2018: 136, 2019: 185; 2020: 228, 2021: 290, 2022: 190, 2023: 142 Tiere) und hat sich mit insgesamt 370 Tieren im Jahr 2024 auch weiterhin als Frühwarnsystem bewährt. Die deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kann mit der erhöhten Sensibilisierung der Jägerschaft aufgrund des Eintrags der ASP nach Hessen und Baden-Württemberg begründet werden.

Brief/- 2 -

Aus diesem Grund wird die Gewährung der Aufwandsentschädigung für private Jägerinnen und Jäger in Höhe von 20,00 € für die Beprobung verendet aufgefundener, verunfallter sowie auffällig erlegter Wildschweine auch im Jahr 2025 fortgeführt.

In Kürze ergeht ein gesondertes Schreiben zur Mittelzuweisung an das LGL.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ulrich Wehr
Ministerialrat



WAFFEN MÜHLBAUER

JAGD- & SPORTWAFFEN · MUNITION · SCHIEßSPORTZUBEHÖR



Kreuterstraße 4, 86666 Straß
Tel. 08432/9477612
Email: martin.muehlbauer@web.de

Öffnungszeiten: **Mittwoch, Donnerstag und Freitag**
09.00 bis 13.00 und 14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag **09.00 bis 12.00 Uhr**
Montag & Dienstag **geschlossen**
Nov./Dez. Samstag **geschlossen**

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

nachrichtlich:
Regierungen
- höhere Jagdbehörden -

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

E-Mail
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-94-9800-3/17/4

München,
29.08.2025

**Jagdrecht;
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 12. August 2025 betreffend Nil- und Rostgänse**

Anlage:

Gesetz- und Verordnungsblatt 2025, Ausgabe Nr. 16 (siehe S. 463)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **1. September 2025** tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 12. August 2025 in Kraft. Diese nimmt Änderungen an Vorschriften zur Nilgans vor und trifft Regelungen zur neu ins Jagdrecht aufgenommenen Rostgans.

Bei der **Nilgans** handelt es sich um eine invasive gebietsfremde Art, die 2017 von der EU-Kommission in die sog. „Unionsliste“ nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgenommen wurde. Sie unterliegt in Bayern bereits dem Jagdrecht. Durch die Verordnung vom 12. August 2025 wird die bestehende Jagdzeit für Nilgänse auf eine ganzzährige Jagdzeit ausgeweitet (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)). Im Hinblick auf die Invasivität der Art und der Notwendig-

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

- 2 -

keit, deren weitere Ausbreitung auch durch Bejagung eindämmen zu können, wird die Nilgans in § 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG aufgenommen. Damit besteht für die Nilgans – ähnlich wie bei anderen invasiven gebietsfremden Arten (Waschbär, Marderhund) – kein Elterntierschutz nach § 28a Abs. 3 Hs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Außerdem wird die **Rostgans** gemäß § 18 Nr. 2 AVBayJG dem Jagdrecht unterstellt. Nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bilden die in Bayern vorkommenden Rostgänse eine gebietsfremde (allochthone) Population, bei der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass diese auf natürlichem Weg selbst eingewandert ist. Insoweit unterfallen sie nicht den Maßgaben des allgemeinen oder besonderen Artenschutzes nach §§ 37 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die vorkommenden Rostgänse in Bayern künftig zu bejagen. Für adulte Rostgänse wird in § 19 Abs. 3 Satz 2 AVBayJG eine Jagdzeit vom 1. September bis 28. Februar geregelt. Für Jungvögel der Rostgans wird außerdem eine ganzjährige Jagdzeit eingeführt.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 12. August 2025 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (Ausgabe Nr. 16, S. 463) veröffentlicht und tritt am 1. September 2025 in Kraft. Der Verordnungstext kann auf folgender Internetseite eingesehen werden: www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2025-463/

Rostgänse sind bisher nicht in der **Streckenliste B** im [aktuellen Muster](#) als eigene Gänseart aufgelistet. Die Revierinhaber sollen daher im Jagdjahr 2025/26 erlegte oder als Fallwild aufgefundene Rostgänse unter „*Sonst. Gänsearten*“ eintragen, aber im Feld „*Bemerkungen*“ die konkrete Anzahl an Rostgänsen – entsprechend differenziert nach erlegt und Fallwild (Verkehrsunfall oder sonstige Ursache) – anzugeben.

- 3 -

Wir bitten darum, die örtliche Jägerschaft in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tim Schneider
Oberregierungsrat

792-2-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

vom 12. August 2025

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 Nr. 4 und Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Mink (Neovison vison)“ die Angabe „ , “ eingefügt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Nilgans“ wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

bb) Folgende Zeile wird angefügt:

„Rostgans.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Zeile „Mink (Neovison vison)“ wird die Angabe „ , “ angefügt.

bbb) Folgende Zeile wird angefügt:

„Nilgans,“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG

Wildkaninchen,

Waschbär,

Marderhund und

Nilgans



in den Setz- und Brutzeiten bejagt werden dürfen.“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Jagd auf adulte Rostgänse darf in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar und auf juvenile Rostgänse ganzjährig ausgeübt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

München, den 12. August 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

AUF DER JAGD NACH DER BESTEN ABSICHERUNG?

GESUNDHEIT ABSICHERN.
ZUKUNFT VORSORGEN.

uniVersa
VERSICHERUNGEN | VORSORGE
ULLMANN&TEAM



KONTAKT

dominik.ullmann@universa.de
+49 176 22761304

sophie.ullmann@universa.de
+49 174 9579223

STANDORT

Sonnenstraße 10
86609 Donauwörth



LANDRATSAMT
DONAU-RIES

ABDRUCK

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

An die Jägerschaft
im Lkr. Donau-Ries

Kreisgruppenvorsitzende
Hegeringleiter
Revierpächter
Jagdausübungsberechtigte

Bearbeiterin: Frau Dr. med. vet. Andrea Glas
Zimmer: Haus C UG.60
Telefon: 0906-74 6062
Telefax: 0906-74 1325
E-Mail: andrea.glas@lra-donau-ries.de

Zeichen: ---
Datum: 05.06.2025
Dr. med. vet. Andrea Glas

Vermarktung von Wild, Wildfleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen durch Jäger Datenaktualisierung – Meldebogen

Sehr geehrter Herr ... / sehr geehrte Frau ...,

Sie sind Jägerin oder Jäger im Landkreis Donau-Ries, verbrauchen aber nicht alles Wildfleisch im eigenen Haushalt, sondern geben auch an andere Endverbraucher, den lokalen Einzelhandel (z.B. die Gastronomie) und/oder zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab – je nach Erfordernis, in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid, zerwirkt oder in Form von Wildfleischerzeugnissen?

Dann sind Sie *erstens* Fleischkontrolleur/-in „der ersten Stufe“ und mit dem Status als Lebensmittelunternehmer/-in für die Qualität und gesundheitliche Unbedenklichkeit des Produktes verantwortlich.

Zweitens ist Ihnen sicher bekannt, dass manche der o.g. Tätigkeiten bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde angemeldet werden müssen und diese Registrierung bei wichtigen Veränderungen (z.B. Art/Umfang der Tätigkeiten, Betriebsaufgabe) gegenüber der Behörde auf dem **aktuellen Stand** zu halten ist.

Um den aktuellen Stand Ihrer Registrierung soll es heute gehen:

Damit wir unsere Datenlage überprüfen und ggf. anpassen können, füllen Sie bitte den beiliegenden **Meldebogen** vollständig aus und senden ihn **bis spätestens 31.07.2025** an uns zurück (Scan per Mail ausreichend, ansonsten per Fax oder Post).

Rücksendung an: Landratsamt Donau-Ries / Veterinärwesen & Verbraucherschutz
Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth; Telefon: 0906/74-1320; Fax: 0906/74-1325
Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de

Für Fragen stehen Herr Kleemann (Tel.: 0906/74-6848) oder Herr Golder (-6341) gerne zur Verfügung. Wissenswerte Informationen zum Thema „Wildbrethygiene und Wildvermarktung durch Jäger“ bietet auch ein neues **Merkblatt**, abrufbar unter <https://www.donau-ries.de/leben/veterinaermedizin-verbraucherschutz/lebensmittelueberwachung>

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. A. Glas
Veterinäramt Donau-Ries

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth

www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de

Telefon: (0906) 74-0

Haltestellen Liebfrauenmünster und Marienapotheke

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth

IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG

IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Sparkasse Nördlingen-Dillingen

IBAN: DE79 7225 1520 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Ries eG

IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Landratsamt Donau-Ries
Veterinärwesen & Verbraucherschutz
Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth
Telefon: 0906/74-1320
Fax: 0906/74-1325
Mail: veterinaramt@ira-donau-ries.de



Wildvermarktung durch Jäger (m/w/d) – Merkblatt

Lebensmittelrechtliche Betrachtung (freilebendes Wild)
Stand: 06/2025

Sie sind Jäger und geben Wild und/oder Wildfleisch-erzeugnisse ab?

Damit sind Sie Fleischkontrollleur/-in „der ersten Stufe“ und mit dem Status als Lebensmittelunternehmer/-in für die Qualität und gesundheitliche Unbedenklichkeit des Produktes verantwortlich. Dabei ist es unerheblich, ob Sie mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten. Sie müssen sicherstellen, dass die von Ihnen vertriebenen Produkte die Gesundheit von Menschen nicht schädigen.

Eine **waidgerechte Bejagung und ordnungsgemäße Versorgung** des erlegten Wildes sowie **sachgerechte Behandlung** des Wildbretts (hygienisches Arbeiten, Kühlung) sind Voraussetzung für eine gute Qualität.

Außer für die Verwertung im eigenen Haushalt gelten immer die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, nach der **nur sichere Lebensmittel in Verkehr** gebracht werden dürfen und die **Rückverfolgbarkeit** von Lebensmitteln lückenlos und nachweislich gewährleistet sein muss. Dazu ergänzt das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), dass Lebensmittel **nicht gesundheitsschädlich** hergestellt oder **irreführend** vertrieben werden dürfen. **Je nach Vermarktungsweg** können **fleischhygienerechtliche Rechte und Pflichten** aus dem EU- und nationalen Recht hinzu, die im Folgenden zusammenfassend erläutert werden.

1 Relevante BEGRIFFE und GRUNDSÄTZE kurz erklärt:

Beteiligte Personenkreise, Wildursprungschein, Wildmarke, Bescheinigung der kundigen Person:

Jäger: Die Person, die das Wild erlegt hat sowie die Person, in deren Revier es erlegt wurde. Sowohl Erleger als auch Jagdpächter oder Eigenjagdinhhaber haben eine **Verantwortung** im Sinne des Lebensmittelrechts. Im Rahmen der Ausbildung und durch das Bestehen der Prüfung zur Erlangung des Jagdscheins, gilt ein Jäger als ausreichend **geschult** und ist berechtigt, Wild in „**kleinen Mengen**“ (Tagesstrecke) direkt an **Endverbraucher**, die **Gastronomie** und den **örtlichen Einzelhandel** abzugeben. Die Befähigung zur Einschätzung, ob Wild für den menschlichen Verzehr als **genussausreichend** einzuschätzen ist, ist unerlässlich, da dem Jäger die Rolle des Fleischkontrolleurs zugewillt wird.

„**Sachkundige Person**“ (**Trichinen**): (Zuverlässiger) Jäger mit Jagdschein, der die Teilnahme an einem **Zusatzlehrgang** nachweisen kann, in dem Belange der Trichinenprobenentnahme geschult wurden. Nach Erhalt der **amtlichen Erlaubnis** („Übertragung“; gebührenpflichtig) vom örtlich zuständigen Landratsamt, ist der „sachkundige Jäger“ berechtigt, bei **Wildschwein** und **Dachs** selbst **Trichinenproben** zu entnehmen (außer bei Abgabe an einen Wildbearbeitungsbetrieb). Andernfalls muss die Trichinenprobe von einem **amtlichen Tierarzt** oder **amtlichen Fachassistenten** genommen werden.

Im Rahmen der Probenahme muss der **Wildursprungschein** im **Dreifachsatz** ausgestellt werden. **Original für Behörde** = Trichinenuntersuchungsstelle; ein **Durchschlag** für den Jäger (bitte aufbewahren); ein **Durchschlag** bleibt beim Tier und begleitet es bis zum Wildbearbeitungsbetrieb (z.B. Gastronomie); alternativ elektronische Übermittlung der Durchschrift. Außerdem muss der Tierkörper (an Bein, Bauch oder Brust) mit einer **Wildmarke** (Identifikationsnummer) gekennzeichnet werden. Der **Abtritt der Wildmarke** (Solbruchstelle) ist der jeweiligen Trichinenprobe beizugeben, die Nummer im Wildursprungschein einzutragen.

Durch Befähigung zur „**kundigen Person**“ ist der Jäger berechtigt, erlegtes Wild inkl. Organe vor **Abgabe an einen Wildbearbeitungsbetrieb** einer ersten Fleischuntersuchung zu unterziehen, um zu **entscheiden**, ob die Stücke (**Großwild**) mit oder ohne **Kopf** und **Eingeweide** (potentielle **Trichinenträger** aber immer mit **Zwerchfell** und **Kopf** ohne Hauer) an den Wildbearbeitungsbetrieb abgegeben werden müssen. Die kundige Person muss Teil der Jagdgemeinschaft sein oder in unmittelbarer Nähe zu dem Gebiet, in dem die Jagd stattfindet, niedergelassen sein. In **Bayern** gelten Jäger dann als „**kundig**“, wenn entweder die **Jägerprüfung** nach dem **01.01.2006** abgelegt oder in einer Jagdschule eine **Weiterbildung** absolviert worden ist. Dann wird davon ausgegangen, dass die „kundige Person“ in der Lage ist, Wildbret als **genuss(un)tauglich** einzustufen.

Die „kundige Person“ beobachtet Wild vor dem Erlegen, ob **Verhaltensstörungen** vorliegen (bzw. holt diese Information vom Erleger ein), untersucht erlegtes Wild, so bald wie möglich auf **bedenkliche Merkmale** sowie Verdacht auf **Umweltkontamination** und bringt an jedem Stück die „**Bescheinigung der kundigen Person**“ an: Fortlaufend nummeriert, mit Datum, Zeitpunkt, Ort des Erlegens, Untersuchungsergebnis. Sie notiert auch, wenn keine Abweichungen vorliegen. Bestehen Zweifel, so wird dies vermerkt und dem Wildkörper werden als **Organe** (außer Hauer/Geweihe/Hörner, Magen/Darm) so beigelegt, dass klar **erkennbar** ist, zu **welchem Stück** sie gehören.

- (Saubere) **Schürze/Stiefel**, ggf. **Einmalhandschuhe**; auch zum **Eigenschutz** (Tularämie, Fuchsbandwurm).
- **Messer** nicht ins Wildbret oder die Erde lassen; **Hunde** nicht an Wildkörper lassen. Während des gesamten Arbeitsganges führt die „**reine**“ Hand das Messer, die „**unreine**“ Hand hebt die Decke/Schwarte ab.
- Großzügiges Ausschärfen und Zuputzen von Ein- und Ausschuss. Verunreinigungen **abschärfen**, nicht durch Wasser auf und im Wildkörper verteilen.
- Mitführen von ausreichend sauberem **Heimwasser** und **Handseife** zu Säuberungszwecken sowie geeigneter **Plastikwannen/-planen** für Transport etc.
- Es ist **verboten**, erlegtes Wild **unausgeweidet** abzugeben. Es ist **verboten**, Wild am Erlegort im **Wald** zu enthäuten/zerlegen (außer, wenn Transport nicht möglich).

Bedenkliche Merkmale:

- Beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiteren Behandeln ist auf Merkmale zu achten, die das Fleisch als **gesundheitlich bedenklich** erscheinen lassen. Diese liegen vor bei:
 - abnormen **Verhaltensweisen** oder **Störungen** des Allgemeinbefindens;
 - Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (verstorbene Tiere, **Fallwild**); es ist **verboten**, Wild in Verkehr zu bringen, das **nicht durch Erlegen getötet** worden ist (z.B. Unfallwild).
 - **Geschwülsten** oder **Abszessen**, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
 - **Schwellungen** der Gelenke oder Hoden, Hodenverlebung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung, bei Federwild **Entzündung** des Herzens, des Drüsen- oder Muskelmagens;
 - **fremdem Inhalt** in Körperhöhlen, insb. Magen-/Darminhalt oder Harn, wenn Brust- o. Bauchfell **verfärbt** ist; erheblicher **Gasbildung** im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
 - erheblichen Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in **Farbe, Konsistenz** oder **Geruch**;
 - offenen **Knochenbrüchen**, soweit sie nicht mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;
 - erheblicher **Abmagerung**;
 - frischen **Verklebungen** oder **Verwachsungen** von Organen mit Brust- oder Bauchfell;
 - **Geschwülste** oder **Wucherungen** im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild;
 - **verklebten** Augenlidern, Anzeichen von **Durchfall**, insb. im Bereich der Kloake, sowie **Verklebungen** und sonstigen Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfhänge sowie Ständer bei Federwild;
 - sonstigen **erheblichen sinnfälligen Veränderungen** außer Schussverletzungen.
- Eingeweide, die Veränderungen aufweisen, sind so zu kennzeichnen, dass die **Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wildkörper eindeutig** feststellbar ist; sie müssen bis zum Abschluss der amtlichen Untersuchungen beim Wildkörper **verbleiben**.
- **Untersuchungspflichtiges Wild** ist **rechtzeitig** (so bald wie möglich nach dem Erlegen) der amtlichen Untersuchungen zuzuführen, damit Veränderungen erkannt und beurteilt werden können.
- Erlegtes Großwild ist auf Verlangen des amtlichen Untersuchers zur Untersuchung zu **enthäuten**, der Brustkorb zu **öffnen**, Wirbelsäule und Kopf sind **lang** zu **spalten**; erlegtes Federwild ist **so herzurichten**, dass die nach der fachlichen Beurteilung erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.

Untersuchungspflichten:

- TRICHINEN:**
- Wildschweine, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können und **verzehrt** werden sollen, sind **IMMER** zur **amtlichen Untersuchung** auf Trichinen beim für den Bezirk zuständigen **amtlichen Tierarzt** anzumelden. **Zwerchfell** und **Kopf** ohne Hauer beim Tier lassen.
 - Die Probenentnahme (Zwerchfell, Kopf) kann ein „**sachkundiger Jäger**“ selbst vornehmen, sofern eine **amtliche Erlaubnis** („Übertragung“) des örtlich zuständigen Landratsamts vorliegt und das Wild **nicht** an einen EU-zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb gehen soll. Andernfalls muss die Trichinenprobe von einem **amtlichen Tierarzt** oder **amtlichen Fachassistenten** genommen werden.
 - Im Rahmen der Probenahme wird der **Wildursprungschein** (Dreifachsatz) ausgestellt, der Tierkörper mit einer **Wildmarke** gekennzeichnet.
 - Die amtliche Trichinenuntersuchung erfolgt bei Wild immer mit der **Verdaunungsmethode**.
 - Es ist **verboten**, potentielle Trichinenträger **ohne amtliche Trichinenuntersuchung** an Endverbraucher, die Gastronomie oder den lokalen Einzelhandel abzugeben und es ist **verboten**, vor **Bekanntgabe** der **Trichinenfreiheit**, das Stück abzuschwären, zu zerwirken, zu verarbeiten oder einzufrieren.
 - Der **Zeitpunkt**, ab dem über das erlegte Tier verfügt werden darf, ist im **Wildursprungschein** vermerkt.

Zugelassener Wildbearbeitungsbetrieb: Betrieb mit EU-Zulassung für Wildbearbeitung; Wild wird aus der Decke geschlagen, zur **amtlichen Fleisch- und Trichinenuntersuchung** vorgestellt, mit dem **ovalen Stempel** versehen, zerwirkt und ggf. verarbeitet; ein Wildbearbeitungsbetrieb darf **uneingeschränkt** vermarkten.

Jeder Jäger (mit Jagdschein) kann sein Wild an Wildbearbeitungsbetriebe abgeben. Es müssen dann der **Kopf** (außer Hauer/Geweihe/Hörner) sowie **alle Eingeweide** außer Magen/Darm, also die „**roten Organe**“ (Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz) **klar** zueinander mit abgegeben werden. Ist der Jäger kundige Person und bescheinigt er ein unauffälliges Ergebnis der Erstuntersuchung der Stücke im Wildbrettschein, müssen **Kopf** und **Eingeweide („rote Organe“)** **nicht** an den Wildbearbeitungsbetrieb abgegeben werden, außer bei Tieren, die Träger von **Trichinen** sein können: Hier immer **Zwerchfell** und **Kopf** ohne Hauer mitgeben.

Endverbraucher: Privatpersonen, die Lebensmittel (z.B. Wildfleisch) zur Verwendung im eigenen Haushalt erwerben. Dabei kann die Abgabe durch den Jäger auch über einen Marktstand, aber **nicht** via Versand erfolgen.

Örtlicher oder lokaler Einzelhandel: Einzelhandelsbetriebe im **Umkreis von 100 km** um den Erlege- oder Wohnort des Jägers; Abgabe direkt an den Endverbraucher; z.B.: Metzgerei (ohne Wildzulassung), Gastronomie.

Wer darf als **Dienstleister** für den Jäger tätig werden: Grundsätzlich jeder, der über entsprechende Sachkunde und Fertigkeiten im Umgang mit Fleisch- und Fleischerzeugnissen verfügt (z.B. Metzger). Details siehe 2.

Produktarten, kleine Menge, Abgabe:

- (1) **Primärprodukt:** Ausgeweidetes Wild in der **Decke/Schwarte** bzw. im **Federkleid**; Beschaffenheit wurde nicht wesentlich verändert.
- (2) **Frisches Wildfleisch**, zerwirkt (z.B. küchenfertig vakuumierte Fleischteile).
- (3) **Wildfleischerzeugnisse** (z.B. Wurst, Schinken).

„**Ausnahmewild**“: Wild ohne **amtliche Fleischuntersuchung** (außer Trichinenuntersuchung), sofern **ohne bedenkliche Merkmale**, das in „**kleinen Mengen**“ (Tagesstrecke) **direkt** an **Endverbraucher**, die lokale Gastronomie und/oder den **örtlichen Einzelhandel** zur direkten Abgabe an Endverbraucher abgegeben wird.

„**Kleine Menge**“: **Strecke** eines Jagdtages bezogen auf den einzelnen Jäger. **Abgabe: Verkaufen, verschenken oder tauschen.**

Kleinwild = Federwild, Hasen; **Großwild** = Landsäugetiere, die nicht unter Kleinwild fallen;

Leicht verderblich sind Lebensmittel, die **gekühlt** werden müssen, z.B. Fleisch, Wurst. Hier sind besondere Kenntnisse im Umgang erforderlich (Jagdausbildung; Wildbretthygiene).

Registrierungspflicht:

Grundsätzlich muss sich **jeder**, der **Lebensmittel** an **andere** abgibt, einmalig und formlos als **Lebensmittelunternehmer** melden. Die Registrierung ist bei wichtigen Veränderungen (Art/Umfang der Tätigkeiten, Betriebsaufgabe) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf dem **aktuellen Stand** zu halten. Es werden keine Gebühren erhoben.

Eine Meldung ist **nicht** erforderlich, wenn Wild **ausschließlich** im **eigenen Haushalt** verwertet und/oder in „**kleinen Mengen**“ (Tagesstrecke) in der **Decke/Schwarte** bzw. im **Federkleid** direkt an **Endverbraucher**, die lokale Gastronomie und/oder den **örtl. Einzelhandel** zur direkten Abgabe an Endverbraucher abgegeben wird.

Eine Meldung ist **erforderlich**, wenn

- Wild in der **Decke** an einen **zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb** abgeben wird;
- Wild aus der **Decke** geschlagen, **zerwirkt**, **ggf. verarbeitet** und in „**kleinen Mengen**“ (Tagesstrecke) **direkt** an **Endverbraucher**, die lokale Gastronomie und/oder den örtlichen Einzelhandel zur direkten Abgabe an Endverbraucher abgegeben wird;
- von anderen Jägern **Wild zugekauft** wird und direkt an Endverbraucher abgegeben wird.

Zuständige Behörde: **Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen & Verbraucherschutz**, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth; Telefon: 0906/74-1320; Mail: veterinaramt@ira-donau-ries.de

Grundsätze des Erlegens, Aufbrechens und Versorgens:

- **Waidgerechter Sitz des Schusses:** Vermeidung von Weidwundschüssen (Keimbelastung); **Stress** vor dem Tod → schlechte Fleischreife. Regelmäßiges **Schießtraining** ist wichtig.
- **Geringer Zeitabstand zwischen Schuss und Tod** sowie **Tod** und **Versorgung**.
 - **Zügiges, hygienisches Aufbrechen und Versorgen / Ausweiden**, ansonsten Gefahr der stickigen Reifung und Fäulnis; **Aufbrechen im Hängen mit Kopf nach unten** (Schragen); Tiere ggf. **nach vollständig abbluten** (z.B. durch Öffnen der Brandadern und der großen Blutgefäße des Trägers);

AMTLICHE FLEISCHUNTERSUCHUNG:

- Werden am Wildtier beim Ansprechen **Verhaltensstörungen** oder nach dem Abschluss „**bedenkliche Merkmale**“ oder der Verdacht auf **Umweltkontamination** durch den Jäger festgestellt und ist der Jäger **unsicher in der Beurteilung**, ob das Wild so zum Verzehr geeignet ist, ist eine (gebührenpflichtige) **amtliche Fleischuntersuchung** durch einen für den Bezirk zuständigen **amtlichen Tierarzt** erforderlich.
- Es ist **verboten**, untersuchungspflichtige Stücke **ohne amtliche Fleischuntersuchung** abzugeben.
- Bei Abgabe an einen **Einzelhandelsbetrieb** oder **anderen Jäger** kann evtl. die Pflicht der Anmeldung zur Fleisch- und Trichinenuntersuchung von **diesem übernehmen** werden.
- Bei untersuchungspflichtigen Stücken ist darauf zu achten, dass alle Eingeweide (außer Magen/Darm), also die „**roten Organe**“ (Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz) sowie der **Kopf** (außer Hauer/Geweihe/Hörner) zur Fleischuntersuchung vorliegen und jedem Stück **eindeutig zueinander** sein müssen.

RADIOAKTIVITÄT:

Wildfleisch kann radioaktiv belastet sein, v.a. durch **Cäsium-137** aus dem Reaktorunfall 1986 in Tschernobyl. Die Belastung hängt von der Bodenbeschaffenheit, dem Nahrungsangebot und der Tierart ab. Besonders **Wildschweine**, die sich von Pilzen ernähren, können hohe Werte anreichern. Um zu verhindern, dass **Wildschweinfleisch** über dem EU-Grenzwert von **600 Bq/kg** (Becquerel Cäsium-137 pro kg Wildfleisch) zum Verbraucher gelangt, müssen bayerische Jäger eigenverantwortlich Messungen mittels des bayerischen Netzes „**Qualifizierter Wildbrettsmessstellen**“ (**QWM**) durchführen, um nachweisen zu können, dass der Grenzwert eingehalten wird. Zusätzlich wird **Wildschweinfleisch** im Handel **sichprobenartig** amtlich untersucht.

PFAS: Aufgrund potentiell hoher Belastung von Schwarzwildorganen mit PFAS (per-/polyfluorierte Alkylsubstanzen; Umweltkontaminanten) wird geraten, auf den **Verzehr von Wildschwein-Innereien** zu verzichten.

Transport von erlegtem Wild:

- Wild, das nach dem Erlegen in eine Wildkammer verbracht werden kann, soll dort **versorgt** werden. **Hygienischer Transport** dorthin, z.B. im Kofferraum oder **abgedeckt** in einer Wildwanne, zum Schutz vor **nachtäglicher Beeinflussung** durch z.B. Schmutz, Abgabe, Tiere.
- **Kein Übereinanderlegen** von Wildkörpern während der Fahrt, da Hitze sonst nicht entgegen kann, und die Wildkörper sich (bei schon aufgebrochenem Wild) gegenseitig verunreinigen. Besser 2 x fahren.

Wildkühlung und Reifung von Wildbret:

- Wild ist alsbald nach dem Erlegen, Aufbrechen und Ausweiden so aufzubewahren, dass es **gründlich auskühlen** und in den Körperhöhlen **abtrocknen** kann (ggf. in Decke, damit Fleisch nicht austrocknet).
- **Fleischkühlung** (Innentemperatur): **Großwild höchstens +7 °C**, **Kleinwild +4 °C**, **Innereien +3 °C**.
- Soweit es die klimatischen Verhältnisse erlauben, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich; ansonsten eine geeignete Kühleinrichtung nutzen; die o.g. Temperaturen **bis** zur Abgabe sicherstellen (**Kühkette**).
- **Luftiges Abhängen** (nicht eng) mit **Spreizhilfe** (Edelstahl); Wild in **Decke/Schwarte** bzw. im **Federkleid** darf Fleisch erlegter Tiere nicht berühren; Haar-/Federeiten dürfen nicht in Kontakt mit der Fleischseite kommen.
- Es ist **verboten**, Wild in der **Decke** bzw. **ungerupft** und **nicht ausgekommenes Federwild einzufrieren**; Einfrieren erst nach abgeschlossener **Fleischreifung** und **nur verpackt** (am besten vakuumiert).

Kennzeichnung und Verpackung von Wild:

- Ganze Wildkörper oder loses zerwirktes Fleisch bedürfen **keiner Kennzeichnung**. Bei Wild mit Trichinenuntersuchungspflicht den **Wildursprungschein** inkl. Nachweis der erfolgten Untersuchung übergeben.
- Für die Verpackung von Wildfleisch sind **lebensmittele geeignete Materialien** zu verwenden. Die Verpackung sollte **eng anliegen** und **gut verschließen** (vor allem beim Tiefgefrieren).
- **Verpacktes** Wildfleisch-erzeugnis: **Etikett** mit Produktbezeichnung, Name und Anschrift des Inverkehrbringers, Gewicht, MHD (Bsp.: „Bei < 7 °C mindestens haltbar bis ...“), evtl. Chargen-Nummer.

Eigenkontrollen und Dokumentation (HACCP):

- Auch Jäger sollen **nachweisen** können, Gefahren beherrschen zu können, um sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Ein Baustein sind dokumentierte Eigenkontrollen in **angemessenem Umfang**, z.B.:
 - Regelmäßige **Temperaturkontrollen** in Kühl- und Gefriereneinrichtungen.
 - **Reinigungs- und Desinfektionsplan:** Wer muss wo, wann, wie oft, womit und wie tätig werden und ist ggf. tätig geworden (Ereidigungsvermerk).

- **Schadlingsmonitoring:** Aufzeichnungen über eigene Kontrollmaßnahmen (ausreichend, wenn kein/kaum Schädlingsbefall vorliegt) oder mittels Nachweisen einer beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirma.
- Bei Herstellung von Wildfleischzerzeugnissen (Wurst, Schinken): **Mikrobiologische Untersuchungen** (Oberflächen, ggf. Produkte) nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie 2073/2005.
- Dokumentationen sind über einen angemessenen Zeitraum **aufzubewahren** (mindestens **12 Monate**).

Rückverfolgbarkeit: Lein Schnitt vor, ein Schinken zurück.

Die Verpflichtung zur **Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit** gilt für alle Lebensmittelunternehmer **inkl. Primärproduzenten**. **Herkunft und Verbleib** eines Lebensmittels (**außer** die Abgabe an Endverbraucher) müssen **nachvollziehbar** dargelegt werden können, anhand:

- Name und Anschrift des Inverkehrbringers und des Empfängerbetriebs;
- Beschreibung des Lebensmittels (Wildart; Angabe der Teilstücke, wenn nicht als ganzes Stück);
- Menge (Anzahl der Stücke, ansonsten Anzahl Teilstücke);
- Datum der Abgabe;
- Der Jäger hat die Daten solange **aufzubewahren**, bis davon ausgegangen werden kann, dass das Wildbret verzehrt wurde. Auch die Rückverfolgbarkeit von etwaigen Zutaten u. Verpackungsmaterial ist sicherzustellen.

2) MÖGLICHKEITEN der Wildvermarktung durch JÄGER und geltende REGELUNGEN:

Primärproduktion	Registrierung	EU-Zulassung
Vermarktungsweg 1	Was ist zu beachten?	
Verwertung im eigenen Haushalt des Jägers	<ul style="list-style-type: none"> Keine Hygienevorgaben. Jäger ist mindestens geschulte Person (Jagdschein). Amtl. Trichinenuntersuchung bei empfänglichen Wildtierarten (z.B. Schwarzwild). Amtl. Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen und/oder bedenklichen Merkmalen. Keine Registrierungspflicht (Primärproduktion inkl. Kühlen). 	
Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.		
Vermarktungsweg 2	Was ist zu beachten?	
„Kleine Mengen“ Wild in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid an Endverbraucher und lokalen Einzelhandel	<ul style="list-style-type: none"> Hygienevorgaben: LMHV und Tier-LMHV. Jäger ist mindestens geschulte Person (Jagdschein). Amtl. Trichinenuntersuchung bei empfänglichen Wildtierarten (z.B. Schwarzwild) inkl. Wildsprungschein und Wildmarke. Amtl. Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen und/oder bedenklichen Merkmalen. Begrenzte Abgabemenge (maximal die Strecke eines Jagdtages); Rückverfolgbarkeit bei Abgabe an Gastronomie und Einzelhandel: Was wurde wann und in welcher Menge wohin abgegeben; gilt nicht für die direkte Abgabe an Endverbraucher. Keine Registrierungspflicht (Primärproduktion inkl. Kühlen). 	
Abgabe „kleiner Mengen“ selbst erlegten/ausgeweideten Wildes in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid direkt an Privatpersonen, die lokale Gastronomie oder den örtl. Einzelhandel zur direkten Abgabe an Endverbraucher.		
Vermarktungsweg 3	Was ist zu beachten?	
An zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> Hygienevorgaben: VO (EG) Nr. 852 und 853/2004, LMHV, Tier-LMHV. U.a. dann zwingend, wenn mehr als „kleine Mengen“ oder weiter als 100 km vermarktet werden soll(en). Jäger ist mindestens geschulte Person (Jagdschein). Abgabe an Wildbearbeitungsbetrieb nur in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid, aber ausgeweidet. Amtl. Fleisch- und Trichinenuntersuchung (inkl. Probenahme) im Wildbearbeitungsbetrieb (nicht durch den sachkundigen Jäger). 	
Selbst erlegtes/ausgeweidetes Wild wird in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid an EU-zugelassene Wildhandels- und Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben.		

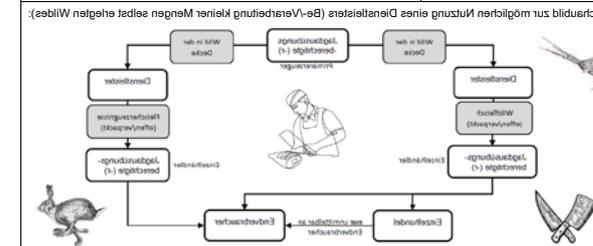
-
- ✓ Durch kundige Person nur mit schriftlicher **Bescheinigung** inkl. Ergebnis der Begutachtung (keine Verhaltensstörungen, keine bedenklichen Merkmale, kein Verdacht auf Umweltkontamination), Erlegungs-ort, Datum, Zeit, Nummerierung, **Wildmarke** (bei Sammelbegleitschein).
 - ✓ Fehlt die **Bescheinigung der kundigen Person** (z.B. weil der abliefernde Jäger keine „kundige Person“ ist), waren Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale feststellbar oder ist eine Umweltkontamination nicht auszuschließen → den Tierkörper alle **Eingeweide** (außer Magen, Darm) und **Kopf** (außer Hauer) so belegen, dass **eindeutig** erkennbar ist, zu **welchem Stück sie gehören**. Auffällige Merkmale mitteilen.
 - ✓ Trichinenuntersuchungspflichtiges Wild immer mit **Kopf** (ohne Hauer) und **Zwerchfell** abgeben. **Keine** Trichinenprobenahme durch Jäger.
 - ✓ Belegung aller Körperteile kann gefordert werden, wenn amtliche Untersuchungen zu Rückständen und Zoonosen erfolgen müssen.
 - ✓ **Registrierungspflicht**.

Vermarktungsweg 4	Was ist zu beachten?
„Kleine Mengen“ Wild aus der Decke geschlagen und zerwirkt an Endverbraucher und lokalen Einzelhandel	Hygienevorgaben: VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV und Tier-LMHV.
Abgabe „kleiner Mengen“ selbst erlegten/ausgeweideten Wildes aus der Decke geschlagenen oder gerupften und zerwirkt Wildes direkt an Privatpersonen, die lokale Gastronomie oder den örtlichen Einzelhandel zur direkten Abgabe an Endverbraucher.	<ul style="list-style-type: none"> Jäger ist mindestens geschulte Person (Jagdschein). Amtl. Trichinenuntersuchung bei empfänglichen Wildtierarten (z.B. Schwarzwild) inkl. Wildsprungschein und Wildmarke. Amtl. Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen und/oder bedenklichen Merkmalen. Begrenzte Abgabemenge (maximal die Strecke eines Jagdtages); Geeignete Räumlichkeiten (siehe auch 3)); Hygienischer Arbeitsraum, geeignete Gerätschaften, Handwasch- und Reinigungsmöglichkeiten, Kühlmöglichkeit(en); keine negative Beeinflussung des Wildfleisches. Hygiene-Erstbelehrung nach § 42 und 43 IfSG (Gesundheitsamt). Rückverfolgbarkeit bei Abgabe an Gastronomie und Einzelhandel: Was wurde wann und in welcher Menge wohin abgegeben; gilt nicht für die direkte Abgabe an Endverbraucher. ggf. Eigenkontrollen der Betriebsabläufe zur Gefahrenbeherrschung. Registrierungspflicht unter Angabe der Betriebsstätte.

Vermarktungsweg 5	Was ist zu beachten?
Herstellung „kleiner Mengen“ von Wildfleischzerzeugnissen oder auch Annahme von fremdem Wild und Abgabe an Endverbraucher (Gastronomie u. lokaler Einzelhandel nicht zulässig)	Hygieneanforderungen: VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV und Tier-LMHV.
Abgabe „kleiner Mengen“ selbst hergestellter Wildfleischprodukte (z.B. Wurst, Schinken) nur direkt an Privatpersonen oder auch Gewinnen von Wildfleisch von nicht selbst erlegtem Wild (außerhalb der eigenen Jagdgesellschaft) und direkte Abgabe nur an Privatpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Jäger ist mindestens geschulte Person (Jagdschein). Amtl. Trichinenuntersuchung bei empfänglichen Wildtierarten (z.B. Schwarzwild) inkl. Wildsprungschein und Wildmarke. Amtl. Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen und/oder bedenklichen Merkmalen. Begrenzte Abgabemenge (maximal die Strecke eines Jagdtages); Geeignete Räumlichkeiten erforderlich (siehe auch unter 3)). Hygiene-Erstbelehrung nach § 42 und 43 IfSG (Gesundheitsamt). Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in Fleischverarbeitung nötig. Kenntzeichnung bei verpackter Abgabe (z.B. Vakuumbbeutel, Dosen). Eigenkontrollen der Betriebsabläufe zur Gefahrenbeherrschung, insb. regelmäßige Probenahmen nach Verordnung (EG) Nr. 2073/2005. Vom Jäger (oder in dessen Auftrag) hergestellte Produkte dürfen nur direkt an Endverbraucher (auch über einen Marktstand) abgegeben werden, nicht aber an die Gastronomie und den Einzelhandel. Registrierungspflicht (Einzelhandel) unter Angabe der Betriebsstätte.

Vermarktungsweg 6	Was ist zu beachten?
Inanspruchnahme eines Dienstleisters (z.B. Metzger) bei der Be-Verarbeitung „kleiner Mengen“ Wildfleisch, Vertrieb durch den Jäger:	Hygienevorgaben: VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV und Tier-LMHV.
a) Beim Zerwirken und ggf. Vakuumieren von frischem Wildfleisch	<ul style="list-style-type: none"> Amtl. Trichinenuntersuchung bei empfänglichen Wildtierarten (z.B. Schwarzwild) inkl. Wildsprungschein und Wildmarke. Amtl. Fleischuntersuchung bei Verhaltensstörungen und/oder bedenklichen Merkmalen. Begrenzte Abgabemenge (maximal die Strecke eines Jagdtages); Geeignete Räumlichkeiten (siehe auch unter 3)); Wildfleischbe- u/verarbeitend entweder in entsprechend gestalteten Räumen des Jägers oder beim Dienstleister (z.B. Metzgerei). Die Räumlichkeiten des Dienstleisters dürfen jedoch nicht für die Wildbearbeitung EU-zugelassen sein (z.B. Metzgerei mit EU-Zulassung für Wildbearbeitung), da Wildfleisch zugelassene Räume nur nach einer amtlichen Fleischuntersuchung verlassen darf. Eine EU-Zulassung für Schlachtung, Be- und Verarbeitung von Nutztieren (z.B. Rind, Schwein) ist grundsätzlich kein Hindernis. Es empfiehlt sich aber, vorher mit dem Veterinäramt abzustimmen. Hygiene-Erstbelehrung nach § 42 und 43 IfSG (Gesundheitsamt). Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in Fleischverarbeitung nötig. Die lebensmittelrechtliche Verantwortlichkeit für das Produkt (Wildfleisch, Wildfleischzerzeugnis) inkl. Personal-, Betriebs-, Herstellungs-, Lagerhygiene, Verpackung und Kennzeichnung verbleibt nachvollziehbar beim Jäger. Als Inverkehrbringer ist er z.B. auch auf dem Etikett anzugeben. Mit dem Dienstleister sollte hierüber eine (schriftliche) Vereinbarung (Vertrag) getroffen werden. Die Warenströme von Fleisch, tierischen Nebenprodukten und Fleischzerzeugnissen mit amtlicher Fleischuntersuchung (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) und Wild ohne amtliche Fleischuntersuchung („Ausnahmewild“) müssen klar getrennt bleiben, entweder zeitlich und/oder räumlich (z.B. Wildbearbeitung außerhalb der üblichen Produktionsräume mit gründlicher Zwischenreinigung). Fleisch und tierische Nebenprodukte ohne amtliche Fleischuntersuchung dürfen nicht als (bzw. mit) Fleisch mit amtlicher Fleischuntersuchung abgegeben oder unzulässigweise bei der Herstellung von „regulären“ Fleischzerzeugnissen nach VO (EG) Nr. 853/2004 verwendet werden. Insbesondere bei Tätigkeiten wie z.B. der Herstellung von gepökelten und geräucherten Fleischzerzeugnissen, die sich über einen längeren Zeitraum z.B. mehrere Tage erstrecken, ist die Trennung ebenfalls zu gewährleisten. Dieser Punkt sollte ebenfalls in der o.g. schriftlichen Vereinbarung enthalten sein. Keine (gegenseitige) nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel! Die Abgrenzung zwischen Farm-/Gehege- und „Ausnahmewild“ ist zwar rechtlich, aber nicht tatsächlich gegeben, wenn es sich bei geschlachtetem Einzelhandelsbetriebe) neben der Dienstleistung von sachkundigen Personen zusätzlich - unter der Verantwortung des Jägers - als Dienstleistung auch die Räume und Anlagen anderer Lebensmittelunternehmer nutzen kann. Die Voraussetzungen dafür müssen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde bei Bedarf nachgewiesen werden können. Sollte sich herausstellen, dass das Ziel des Inverkehrbringens sicheres Lebensmittel gefährdet wird (z.B. bei mangelnder Abgrenzung von „Ausnahmewild“), bleibt vorbehalten, die Nutzung von Fremdräumen in Dienstleistung (wieder) einzuschränken.
b) Beim Herstellen von Wildfleischzerzeugnissen (Wurst, Schinken)	<ul style="list-style-type: none"> Fleisch und tierische Nebenprodukte ohne amtliche Fleischuntersuchung dürfen nicht als (bzw. mit) Fleisch mit amtlicher Fleischuntersuchung abgegeben oder unzulässigweise bei der Herstellung von „regulären“ Fleischzerzeugnissen nach VO (EG) Nr. 853/2004 verwendet werden. Insbesondere bei Tätigkeiten wie z.B. der Herstellung von gepökelten und geräucherten Fleischzerzeugnissen, die sich über einen längeren Zeitraum z.B. mehrere Tage erstrecken, ist die Trennung ebenfalls zu gewährleisten. Dieser Punkt sollte ebenfalls in der o.g. schriftlichen Vereinbarung enthalten sein. Keine (gegenseitige) nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel! Die Abgrenzung zwischen Farm-/Gehege- und „Ausnahmewild“ ist zwar rechtlich, aber nicht tatsächlich gegeben, wenn es sich bei geschlachtetem Einzelhandelsbetriebe) neben der Dienstleistung von sachkundigen Personen zusätzlich - unter der Verantwortung des Jägers - als Dienstleistung auch die Räume und Anlagen anderer Lebensmittelunternehmer nutzen kann. Die Voraussetzungen dafür müssen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde bei Bedarf nachgewiesen werden können. Sollte sich herausstellen, dass das Ziel des Inverkehrbringens sicheres Lebensmittel gefährdet wird (z.B. bei mangelnder Abgrenzung von „Ausnahmewild“), bleibt vorbehalten, die Nutzung von Fremdräumen in Dienstleistung (wieder) einzuschränken.
Ein Jäger, der „Ausnahmewild“ aus der Decke schlagen/rupfen, zerwirken und/oder Wildfleischzerzeugnisse herstellen möchte, darf sich grundsätzlich eines fachkundigen Erfüllungsglieds (z.B. eines Metzgers) bedienen und die Produkte danach selbst vermarkten.	
Dienstleistung a): Aus-der-Decke-Schlagen / Abschwarten / Rupfen, Zerwirken, ggf. Verpacken oder Einfrieren von „Ausnahmewild“.	
Dienstleistung b): Herstellung von Wildfleischzerzeugnissen (z.B. mariniertes Fleisch) und -erzeugnissen (Wurst, Schinken)	
HINWEIS: Die Möglichkeit der Nutzung von Räumen und Dienstleistungen ist eine Form der Auslegung bestehender Rechts, die dazu beitragen kann, die Vermarktung von „Ausnahmewild“ und Produkten daraus zu erleichtern. Sie stellt klar, dass ein Jäger bei der Handhabung kleiner Mengen „Ausnahmewild“ (zur direkten Abgabe an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsbetriebe) neben der Dienstleistung von sachkundigen Personen zusätzlich - unter der Verantwortung des Jägers - als Dienstleistung auch die Räume und Anlagen anderer Lebensmittelunternehmer nutzen kann. Die Voraussetzungen dafür müssen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde bei Bedarf nachgewiesen werden können.	

Bei der Vermarktung von Wildfleisch... (text is mirrored and mostly illegible)



Vermarktungsweg 7	Was ist zu beachten?
Erweiterter Außenverkauf	<ul style="list-style-type: none"> EU-Zulassung für Wildbearbeitung Hygienevorgaben: VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV und Tier-LMHV. U.a. dann zwingend, wenn mehr als „kleine Mengen“ oder weiter als 100 km vermarktet werden soll(en). Jäger ist mindestens geschulte Person (Jagdschein). Abgabe an Wildbearbeitungsbetrieb nur in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid, aber ausgeweidet. Amtl. Fleisch- und Trichinenuntersuchung (inkl. Probenahme) im Wildbearbeitungsbetrieb (nicht durch den sachkundigen Jäger).

- An eine Wildkammer, die regelmäßig größere Stückzahlen aufnehmen muss, sind höhere Anforderungen zu stellen, als an eine, in der nur an wenigen Tagen im Jahr einzelne Stücke bearbeitet werden. Das Spektrum der Tätigkeiten reicht i.d.R. vom Aufbewahren **in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid** über das **aus der Decke schlagen/Abschwarten bzw. Rupfen** und der **Grob-** bis hin zur **Feinzerwirkung**.
- Allgemein gilt für Räumlichkeiten für die Wildbearbeitung, dass ihre (sonstige) Verwendung und die der darin gelagerten Gegenstände das **Wildbrot zu keiner Zeit nachteilig beeinflussen** dürfen.
- Eine Wildkammer kann von **mehreren** als Lebensmittelunternehmer registrierten Jägern genutzt werden. Die lebensmittelrechtliche **Verantwortung** insbesondere hinsichtlich der Abstellung ggf. auftretender Mängel muss jeweils **eindeutig** und **nachvollziehbar** festgelegt und dokumentiert sein.



Hygiene in Wildkammer und Bearbeitungsräumen:

- Größtmögliche **Sauberkeit** und **Hygiene**. Ausreichend **Bewegungsspielraum**.
- Angemessene **persönliche Hygiene**: saubere Arbeitskleidung (inkl. Schuhwerk); abwaschbare Schürze; (ggf. Einweghandschuhe);
- Zugang zu einer geeigneten **Toilette** (mit Handwaschgelegenheit, Seife, Einmalhandtücher);
- **Kein** Lebensmittelkontakt für Personen, die eine über Lebensmittel **übertragbare Krankheit** in sich tragen (z.B. Brech-Durchfall) sowie Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen/-verletzungen.
- Einwandfreier **baulicher Zustand**; angemessenes Restwasser-**Abflusssystem** (Gullies, Kanalanschluss).
- Räume (Böden, Wände, Decke, Türen, Fenster), Oberflächen und Ausrüstungen sind so beschaffen, dass sie **leicht sauber zu halten** sind und ggf. zu desinfizieren sind; gründliche Reinigung und ggf. Desinfektion in erforderlichen **Zuständen** (i.d.R. nach Benutzung); lebensmittelechtes, glattes, abriebfestes, korrosionsfreies und ungiftiges Material. Schmutzansammlungen, Kondensation (z.B. an der Decke), Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen sind zu **vermeiden**. **Messergriffe** aus Kunststoff.
- Angemessene natürliche oder künstliche **Belüftung** und **Beleuchtung**; Luftströmungen aus einem unreinen in einen reinen Bereich sind zu vermeiden; Fenster und Lüftungsöffnungen ins Freie müssen mit **Insektengittern** versehen sein; Außenläufertore müssen **bündig** abschließen.
- Geeignete Vorrichtungen zum **Reinigen** und ggf. **Desinfizieren** von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen; es sollte eine Einrichtung vorhanden sein, die in ausreichender Menge **heißes Wasser** liefert.
- Verwendung von **Trinkwasser**, auch zum Reinigen (und Trinkwasserschläuchen; DVGW-Norm).
- Separate **Handwaschbecken** an geeigneten Standorten in ausreichender Anzahl mit optimalerweise handberührungsfreier Armatur, Kalt- und Warmwasserzufuhr, Flüssigseifen- und Einmalhandtuchspender; Vorrichtungen zum Waschen von Lebensmitteln müssen von den Handwaschbecken getrennt sein.
- Desinfektionseinrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von **mindestens +82 °C** (Messersterilisation) oder ein alternatives System gleicher Wirkung (Messerwechsel, Wasserkocher).
- **Verhindern jeglicher nachteiliger Beeinflussung** der Lebensmittel z.B. durch Kontamination, Tiere inkl. Jagdhund, Schädlinge und Insekten; zu hohe Temperatur (Kühlkette bewahren); Abfälle, gefährliche Stoffe.
- Für kühl oder tiefgefroren zu lagerndes Wildbrot müssen **ausreichend viele und groß** bemessene, mit **Thermometern** oder **Datenloggern** ausgestattete **Kühlrichtungen** vorhanden sein.
- **Keine zeitgleiche Lagerung** (oder Beförderung) von Wild **in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid** und **nicht umhülltem (offenem) Fleisch** in der gleichen Kühlrichtung. Ggf. sind daher **zwei Kühlkammern** nötig – eine für Tierkörper in der Decke und eine für aus der Decke geschlagene Tierkörper bzw. Wildfleisch.

Der Fachbereich Veterinärwesen & Verbraucherschutz des Landratsamtes Donau-Ries **berät Sie gerne bei geplanten Um- oder Neubauten**, bei Bedarf auch vor Ort. Sie können sich unter den angegebenen Kontaktmöglichkeiten an uns wenden.

4) BESEITIGUNG / ENTSORGUNG von Wild:

Eine **gezielt gefahrlose** Entsorgung von Wild/Wildkörperteilen (also **nicht** einfach in die Natur) ist dann angezeigt,

- wenn beim **Wild Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit (Zoonose) oder Tierseuchen** vorliegen.
- bei Verdacht oder Nachweis **gesundheitlich bedenklicher Rückstände** (z.B. Radioaktivität oder Umweltkontaminanten über dem jeweiligen Grenzwert).

Entsorgungspflichtiges Wild ist direkt über die zuständige **Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA)**, hier: Gunzenhausen, oder (Kleinmengen) indirekt über die lokalen **Fuchs- und Wildsammelstellen** an die TBA zu beseitigen.

Unter das tier. Nebenproduktrecht fallen außerdem **Wildtiere/Wildkörperteile**, sofern sie in **Wildbearbeitungs-betrieben** anfallen, zur Herstellung von **Jagdtrophäen/Tierpräparaten** oder als **Schleppwild** dienen sollen.

Die Bemühungen sind groß, Fehler zu vermeiden. Im Zweifel gilt dennoch allein der Rechtstext.

9

Wem das zu klein zum lesen ist, auf der Homepage ist das Original.

<https://www.jagdverband-donauwoerth.de/wildvermarktung-durch-jaeger.html>



Entscheidend: Gleichgewicht!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Ob in der Natur, privat oder im Beruf: das Gleichgewicht erhalten ist entscheidend. Gerne beraten wir Sie und bringen Ihre Ziele und Finanzen in Balance.

www.rvb-donauwoerth.de/termin



**Raiffeisen-Volksbank
Donauwörth eG**



Bericht zum Schweißseminar des JGV Nordschwaben mit Eberhard Luik

Schweißarbeit in Sommerhitze – Lehrreiches Seminar im Monheimer Forst

Am Wochenende des 28. und 29. Juni 2025 fand im Revier des Monheimer Forsts ein intensives und praxisnahes Schweißseminar des JGV statt. Als fachkundiger Referent konnte **Eberhard Luik** gewonnen werden.

Trotz der großen Sommerhitze ließen sich vier engagierte Hundeführer nicht davon abhalten, gemeinsam mit ihren Rüden an diesem lehrreichen Wochenende teilzunehmen. Die Hunde, zwischen 14 Monaten und vier Jahren alt, kamen aus verschiedenen jagdlich geführten Rassen: ein **Deutsch Drahthaar**, ein **Deutsch Kurzhaar** sowie zwei **Magyar Vizsla**.

Fundierte Theorie als Grundlage

Der Samstagvormittag startete mit einem umfassenden Theorieteil mit Präsentation im Feuerwehrhaus in Rehau. Eberhard Luik verstand es, praxisnah auf zentrale Fragen der Schweißarbeit einzugehen – ganz gleich, ob die Teilnehmer bereits Erfahrung mitbrachten oder am Anfang der Ausbildung standen. Behandelt wurden unter anderem:

- Wie lege ich eine richtige Kunstfährte? Tupfen oder Spritzen?
- Welche Stehzeit ist sinnvoll – und warum?
- Wie erkenne und untersuche ich einen Anschuss?
Was unterscheidet ihn vom Ausschuss?
- Wie präpariert man einen Anschuss für die künstliche Fährte?
- Wie markiere ich mir den Fährtenverlauf, ohne den Hund zu stören?
- Wie motiviere ich meinen Hund auf der Fährte?
- Wie gehe ich mit Verleitungen um?
- Was passiert am Ende der Fährte – wie gestalte ich das „Ziel“ sinnvoll?
- Wie reagiere ich, wenn mein Hund von der Fährte abkommt?
- Welche Ausrüstung ist empfehlenswert – auch unter Sicherheitsaspekten?
- Welche Rolle spielt moderne GPS-Technik?



Besonders betont wurde die **Wichtigkeit der genauen Ortskenntnis** über den Fährtenverlauf – gerade in der Anfangsphase der Ausbildung. Nur wer genau weiß, wo die Fährte verläuft, kann Fehler des Hundes erkennen, richtig deuten und gezielt korrigieren.

Von der Theorie zur Praxis

Im Anschluss an die Theorie bekam jedes Gespann am Samstagnachmittag eine bereits vorbereitete Übernachtfährte zugeteilt, die vom Referenten und Helfern gelegt worden war. Diese waren zwischen 450 und 550 Metern lang, enthielten zwei bis drei Verweiserpunkte und wurden für die Führer mit Forstmarkierband aus Papier sichtbar markiert.

Jeder Teilnehmer musste 250 ml Rehschweiß pro Tag und pro Fährte selbst mitbringen – insgesamt also 500 ml. Besonders spannend: Am Samstagabend legten die Teilnehmer dann ihre eigenen Fährten für den Sonntag – eine wertvolle Übung, um das Gelernte direkt praktisch anzuwenden.

Hitze, Herausforderung und Hilfestellung

Die hohen Temperaturen stellten eine echte Herausforderung dar – für Mensch und Hund. Umso beeindruckender war die Motivation der Teilnehmer. Dabei wurde bewusst darauf hingewiesen, dass Pausen auf der Fährte erlaubt und wichtig sind – zumindest für den vierbeinigen Nachsuchenpartner, der unterwegs Wasser angeboten bekam.

Nach jeder Fährtenarbeit erfolgte eine ausführliche Nachbesprechung. Eberhard Luik ging individuell auf jeden Hund und Führer ein, analysierte das Verhalten, lobte Stärken und zeigte Verbesserungsmöglichkeiten auf. Viele Teilnehmer berichteten, dass sie aus diesen Rückmeldungen nicht nur jagdlich, sondern auch in der Bindung zu ihrem Hund viel mitnehmen konnten.

Kameradschaft am Grillfeuer

Am Samstagabend trafen sich die Teilnehmer zum gemütlichen Grillabend bei Nachsuchenführer Thomas Laukenmann, der nicht nur für das leibliche Wohl sorgte, sondern auch aus seinem reichen Erfahrungsschatz berichten konnte. Der Austausch untereinander – von Jäger zu Jäger, von Hundeführer zu Hundeführer – war ein wertvoller Teil des Seminars.

Rückblick mit Ausblick

Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren durchweg positiv. Besonders die Kombination aus fundierter Theorie, realitätsnaher Praxis und individueller Rückmeldung wurde von allen geschätzt.

Bericht und Fotos Sina Göppel

Der Dank der Teilnehmer gilt Herrn Eberhard Luik für seinen professionellen fachlichen Input, sowie den Organisatoren Herrn Thomas Laukenmann und Frau Sina Göppel für ihr ehrenamtliches Engagement, ihre Unterstützung und ihren Beitrag zur Förderung der Hundearbeit und des Zusammenhalts.



Jäger bilden sich ständig weiter – Training in Wallenhausen

„Wir erhalten unsere handwerklichen Fähigkeiten und unsere Schießfertigkeit durch laufendes Üben.“
(Leitbild der bayerischen Jäger)



Der Herbst und Winter sind nicht nur die Jahreszeiten der Drück- und Bewegungsjagden, sondern auch die Zeit, in der sich zeigt, wie wichtig eine solide Schießfertigkeit für die Sicherheit und den Jagderfolg ist. Diese Jagdarten sind anspruchsvoll, erfordern Konzentration, eine schnelle Reaktion sowie den sicheren Umgang mit der Waffe. Damit im entscheidenden Moment alles sitzt, heißt es für die Jägerinnen und Jäger: **Üben, üben und nochmals üben.**

So machten sich kürzlich zwölf Mitglieder des Kreisjagdverbandes Donauwörth auf den Weg ins Schießkino nach Wallenhausen. Zwei Stunden lang wurde dort intensiv trainiert – in einer Atmosphäre, die zugleich kameradschaftlich und höchst konzentriert war.

Aufgeteilt in zwei Gruppen zu je sechs Schützen, trat jeder Teilnehmer immer wieder einzeln an die 51 Quadratmeter große Leinwand. Vier Schüsse pro Durchgang, dann war der nächste dran. Diese klare Struktur sorgte nicht nur für Abwechslung, sondern auch für eine hohe Schlagzahl: Am Ende hatte jeder nahezu 100 Schuss absolviert. Ein Pensum, das spürbar Routine und Sicherheit im Anschlag förderte.

Neben der Treffsicherheit stand auch der verantwortungsvolle Umgang mit der Waffe im Vordergrund. Vom schnellen Erfassen der Ziele über die richtige Schießhaltung bis hin zur sicheren Waffenhandhabung – all diese Elemente wurden gefestigt und verinnerlicht. Gerade in der Drückjagd-Saison, wenn Wild oft in Bewegung beschossen wird, kann dieses Training entscheidend sein, um Wildbret sauber zu erlegen und unnötiges Leiden zu vermeiden.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Bei immer mehr Jagdeinladungen wird inzwischen der Nachweis eines Übungsschießens eingefordert – so zum Beispiel bei den Bayerischen Staatsforsten. Wer hier an einer Bewegungsjagd teilnehmen möchte, muss vorab belegen können, dass er seine Schießfertigkeit trainiert und überprüft hat. Damit soll die Sicherheit erhöht und ein waidgerechtes Jagen gewährleistet werden. Solche Trainingseinheiten wie in Wallenhausen leisten also nicht nur einen wertvollen Beitrag zur persönlichen Weiterbildung, sondern sind mittlerweile auch vielfach Voraussetzung für die Teilnahme an Gemeinschaftsjagden.



Auch die Gemeinschaft kam nicht zu kurz: Zwischen den Trainingseinheiten stärkten sich die Teilnehmer mit einer herzhaften, hausgemachten Brotzeit. Hier wurde gefachsimpelt, Erfahrungen ausgetauscht und die Kameradschaft gepflegt – ein wichtiger Teil des jagdlichen Miteinanders.

Am Ende waren sich alle einig: Solche Übungseinheiten sind nicht nur ein wertvoller Beitrag zur jagdlichen Weiterbildung, sondern auch ein schönes Erlebnis im Kreis Gleichgesinnter. Der Kreisjagdverband Donauwörth bzw. unser Schießobmann Thomas Stempfle, wird daher auch künftig regelmäßig solche Trainingsmöglichkeiten anbieten – getreu dem Leitbild der bayerischen Jäger, wonach die handwerklichen Fähigkeiten nur durch ständiges Üben erhalten bleiben.



R.O.



Trichinen – Unsichtbare Gefahr im Wildbret

Schulung zur sachkundigen Person für die Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen und Dachsen

Der Jagdverband Donauwörth veranstaltete zum wiederholten Male eine Schulung zur „sachkundigen Person für die Trichinenprobenentnahme“, die auf reges Interesse stieß. Unter der professionellen Leitung von Thoms Kellner, dem Leiter des Veterinärarnamtes am Landratsamt Donau-Ries, erhielten Jägerinnen und Jäger fundierte Informationen über die Biologie der Trichinen, die Risiken für Mensch und Tier sowie die sichere Probenentnahme.

Was sind Trichinen?

Trichinen sind winzige Fadenwürmer (Gattung *Trichinella*), die als Parasiten in der Muskulatur von Fleischfressern und Allesfressern vorkommen können – insbesondere bei Wildschwein, Fuchs, Dachs oder Marderhund. Auch der Mensch kann sich infizieren, wenn er nicht ausreichend erhitztes Fleisch verzehrt.



Risiken für den Menschen

Eine Infektion mit Trichinen (Trichinellose) kann schwerwiegende Erkrankungen verursachen. Anfangs treten meist unspezifische Symptome wie Fieber, Muskelschmerzen und Durchfall auf. Bei starkem Befall kann es zu Entzündungen von Herz, Leber oder Gehirn kommen – im Extremfall sogar tödlich. Deshalb ist die Kontrolle des Wildbrets so wichtig.

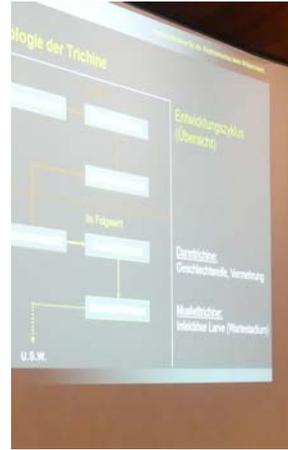


Vorbeugung und Kontrolle

- Verzehr nur nach amtlicher Untersuchung: Jedes erlegte Wildschwein muss auf Trichinen untersucht werden, bevor es in die Nahrungskette gelangt.
- Korrekte Probenentnahme: Nur fachgerecht gewonnene Muskelproben (meist aus dem Zwerchfellpeiler) liefern verlässliche Untersuchungsergebnisse.
- Erhitzung schützt: Tiefgefrieren reicht nicht aus, da Trichinen frostresistent sein können. Nur gründliches Erhitzen über 70 °C tötet die Parasiten zuverlässig ab.

Die Rolle der sachkundigen Person

Durch die Schulung des Veterinärarnamtes sind Jägerinnen und Jäger nun in der Lage, eigenständig und sachgerecht Proben zu entnehmen. Diese Proben des Wildschweins sind entweder der „Zwerchfellpeiler“, die sog. „Vorderarmmuskulatur“, oder die Zunge. Diese werden an das zuständige Labor übermittelt, wo eine amtliche Untersuchung stattfindet. Das erleichtert die Abläufe in der Jagdpraxis und trägt entscheidend zur Lebensmittelsicherheit bei.



Fazit:

Trichinen sind eine unsichtbare, aber ernstzunehmende Gefahr. Mit konsequenter Untersuchung, fachgerechter Probenentnahme und korrekter Zubereitung des Wildbrets können Infektionen sicher verhindert werden. Die Ausbildung von sachkundigen Personen ist ein wichtiger Baustein, damit Wildfleisch auch weiterhin ein hochwertiges und sicheres Lebensmittel bleibt.

R.O.



Jäger erschießt Dachse - Frau wird vor Schreck ohnmächtig

Zwei Frauen gehen im Wald spazieren und werden von der Dunkelheit überrascht. Sie kommen vom Weg ab und hören plötzlich zwei Schüsse. Eine der Frauen verliert das Bewusstsein.

Würzburg (dpa/lby) - Zwei Schüsse eines Jägers in einem Wald bei Würzburg haben eine Spaziergängerin vor Schreck in Ohnmacht fallen lassen. Wie die Polizei mitteilte, war die Frau abends mit einer Begleiterin und ihren Hunden unterwegs, als sie von der Dunkelheit überrascht wurden und vom Weg abkamen.

Plötzlich hätten die beiden zwei „brechende Schüsse“ gehört, hieß es. Die verängstigten Frauen hätten sich im Gebüsch versteckt und die Polizei gerufen. Diese sei mit mehreren Streifenwagen ausgerückt und habe die beiden Spaziergängerinnen schließlich gefunden. Die Beamten hätten bei der bewusstlosen Frau Erste Hilfe geleistet und den Rettungsdienst gerufen.

Der Jäger habe auf Nachfrage der Polizei erklärt, dass er zwei Dachse erlegt habe. Es habe jedoch keine Gefahr für die zwei Frauen bestanden, weil er nicht in ihre Richtung geschossen habe. Laut einem Polizeisprecher gingen die „extremst erschrockenen“ Frauen anschließend nach Hause. Weitere Folgen hat der Vorfall aus polizeilicher Sicht keine.

Quelle: dpa

WIR SIND DIE

HANDELS.MARKEN.MACHER.

- von der Idee bis ins Kühlregal.



Unsere leckere Produktvielfalt reicht von Joghurt über Käse bis hin zu Säften, Smoothies und kalten Kaffegetränken. Damit beliefern wir europaweit nicht nur alle großen Lebensmitteleinzelhändler, sondern begeistern auch zahlreiche Endverbraucher.

Wir verstehen uns als verantwortungsvoller und fairer Partner
– für unsere Landwirte und natürlich für unsere eigenen Mitarbeiter.

Molkerei Gropper GmbH & Co. KG
Am Mühlberg 2 | 86657 Bissingen



LUST, MEHR ZU ERFAHREN UND
EIN TEIL VON GROPPER ZU WERDEN?
← HIER GEHT'S ZU UNSERER HOMEPAGE!



Jagdkurs vorbei

Bericht zum Erfahrungsaustausch und Feedback der Referenten des Jagdkurses 2025

Am Ende des diesjährigen Jagdkurses fand ein Austausch mit den Referenten statt, um die Erfahrungen der vergangenen Monate zusammenzufassen und Feedback zur Ausbildung zu sammeln.

Ausbildungsinhalte

Der Kurs umfasste ein breites Spektrum an Themen, die in Theorie und Praxis vermittelt wurden. Dazu gehörten insbesondere:

- Wildtierkunde: Haar- und Federwild, Hege
- Naturschutz
- Jagdliches Hundewesen: Haltung, Ausbildung, Prüfung
- Wildkrankheiten und Wildbrethygiene
- Jagdrecht
- Waffenkunde, -technik und -recht
- Sicherer Umgang mit der Waffe (theoretisch und praktisch)
- Schießausbildung: Schießen mit Flinte und Büchse
- Hege und Jagdbetrieb: Praxis, Jagdmethoden, jagdliches Brauchtum
- Land- und Waldbau
- Behandlung des erlegten Wildes: Theorie und Praxis
- Unfallverhütung
- Fallenkunde (inkl. eigenem Kursmodul)

Rückmeldungen der Referenten

Die Referenten haben betont, dass die Ausbildung angehender Jägerinnen und Jäger eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Neben dem Ziel, die Teilnehmer auf die Jägerprüfung vorzubereiten und das Bestehen zu ermöglichen, erfordert es viel Geduld, Fachwissen und Engagement, um den vielfältigen Stoff verständlich zu vermitteln.

Auch der Umgang mit Präsentationsmedien wie PowerPoint, die den Unterricht unterstützen, will geübt sein.

Zielsetzung des Kurses

Die Hauptaufgabe des Jagdkurses besteht darin, die Teilnehmer in einem Zeitraum von etwa vier bis fünf Monaten gewissenhaft und gründlich auszubilden und sie bestmöglich auf die anstehende Jägerprüfung vorzubereiten.

Darüber hinaus ist es den Ausbildern ein besonderes Anliegen, nicht nur auf die formale Jagdscheinprüfung vorzubereiten, sondern auch die unterschiedlichen Facetten von Flora und Fauna zu vermitteln. Durch praxisnahe Einblicke und Naturerlebnisse soll ein Bewusstsein für Verantwortung, Umsicht und Kompetenz geschaffen werden, damit die Absolventinnen und Absolventen sich aktiv für Natur, Wildtiere und die Jagd einsetzen können.

Ausblick

Die Ausbildung im Jagdkurs richtet sich an alle, die eine Herausforderung suchen, die Natur und ihre Wildtiere lieben und sich Naturerlebnisse wünschen, die über den Alltag hinausgehen. Mit dem Bestehen des Jagdscheins beginnt nicht nur eine jagdliche Verantwortung, sondern auch die Chance, Teil einer gelebten Tradition und eines wichtigen Beitrags zum Natur- und Artenschutz zu werden.

R.O.



Jagdhunderholung im
Hunde-Spa



Sie suchen eine
Herausforderung?

Sie lieben die **Natur
und Wildtiere?**

Sie wollen **etwas erleben**,
was **nicht alltäglich** ist?



Werden Sie **Jäger/in**
beim
**Kreisjagdverband
Donauwörth e.V.**

www.jagdverband-donauwoerth.de
Nähere Infos: Tel. 0 90 90/48 83

Gehen unsere Mails an Ihnen vorbei?

Wenn Sie nichts von uns hören, fehlt uns wohl noch
Ihre E-Mail-Adresse.

Teilen Sie diese uns mit – damit unsere Infos in Zukunft
nicht an Ihnen vorbeischießen.

schriftfuehrer@jagdverband-donauwoerth.de

Schon mal geärgert?

Wenn Ihre Adresse oder sogar Ihr Name bei uns falsch
geschrieben ist, dann hat sich vermutlich ein Tipp- oder
Übermittlungsfehler eingeschlichen.

Bitte schicken Sie uns die richtige Schreibweise an:

schriftfuehrer@jagdverband-donauwoerth.de

– damit in Zukunft alles passt.



Impressum

Jagd-Hege-Naturschutz
Mitteilungsblatt des
Jagdverbandes Donauwörth e.V.

Herausgeber:
Jagdverband Donauwörth e.V.

Erster Vorsitzender:
Robert Oberfrank
Albrechtstr. 1
86641 Rain am Lech
Mail:
vorsitzender@jagdverband-donauwoerth.de

Erscheinungsweise: 2 x pro Jahr

Redaktion:
Stephan Kalchgruber
Albert Reiner
Robert Oberfrank

Titelbild: Die Haselmaus
Fotograf: Ingo Bachmann

Strube Druck & Medien oHG
Stimmerswiesen 3
34587 Felsberg



Mit Namen gezeichnete Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Meldungen und Nachrichten nach bestem
Wissen, aber ohne Gewähr. Manche Texte
wurden mit Unterstützung von KI erstellt.

Warum? Darum:



**Auto Bild allrad ALLRADAUTO
DES JAHRES 2025**



Der Subaru Forester. Abenteuer? Aber sicher!

Der Subaru Forester überzeugt in jeder Umgebung – dank seiner Serienausstattung. Ideal für Familien. Und für alle, die gerne mehr erleben möchten. **Jetzt Probe fahren!**

Warum den Subaru Forester fahren? Darum:

- Allradauto des Jahres in der Kategorie Preis/Leistung¹
- SUBARU e-BOXER-Hybrid-Technologie
- 5 Sterne im Euro NCAP Sicherheitstest²
- innovatives Fahrerassistenzsystem EyeSight³
- Klimaautomatik und modernstes Infotainment
- X-Mode und 220 mm Bodenfreiheit
- bis zu 1.731 Liter Laderaumvolumen und bis zu 2.055 kg⁴ Anhängelast



Mehr über den Subaru Forester erfahren:



Forester MJ25 2.0ie: Energieverbrauch (l/100 km) kombiniert: 8,1; CO₂-Emission (g/km) kombiniert: 183; CO₂-Klasse: G.

Abbildung enthält Sonderausstattung. *5 Jahre Vollgarantie bis 160.000 km. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben daneben uneingeschränkt bestehen. ¹AUTO BILD ALLRAD (Ausgabe 22/2025) / AUTO BILD ALLRAD Redaktionspreis 2025 / Gewinner in der Kategorie Preis-Leistungs-Verhältnis. ²Der Forester erreichte bei den Euro NCAP Sicherheitstests 2024 die Höchstwertung von 5 Sternen. ³Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt von vielen Faktoren ab. Details entnehmen Sie bitte unseren entsprechenden Informationsunterlagen. ⁴Anhängelast gebremst bis 8% Steigung nach Anhängelasterhöhung gegen Aufpreis.

Weltgrößter Allrad-PKW-Hersteller

www.subaru.de   

Auto Üblacker

Josef-Krätz-Straße 29
89407 Dillingen a.d. Donau
Tel.: 09071-7700585
www.auto-ueblacker.de



Tradition trifft Stil

Wir haben eine riesige Auswahl an Trachtenmode für jeden Anlass und jedes Budget.



Hammerschmid
SPORTIVE TRACHTENMODE

Über **1000 m²** Verkaufsfläche

EINKAUFSERLEBNIS AUF ÜBER 1000 m²
Josef-Eigner-Straße 1 · 86682 Genderkingen/Rain
Tel: 09090 9679-0 · www.lechtaler.de  

Lechtaler
Dirndl & Tracht seit 1976